

# Illustrierte RUNDSCHAU der Gendarmerie

2. Jahrgang

Wien, im November 1949

Folge 11

## *Aus dem Inhalt:*

Gend.-Revierinspektor **Gottfried Hudelist**, Gendarmeriepostenkommando Sattendorf am Ossiachersee, Kärnten: Auswertung von Indizien bei einem gemeinen Mord.

Gend.-Bezirksinspektor **Josef Scherzer**, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich: Die Kraftfahrtschule.

Univ.-Dozent **Dr. Hanns Bellavic**: Werkzeugchartenspuren.

Prov. Gendarm **Josef Oberhuber**, Gendarmeriepostenkommando Huben, Osttirol: Gendarmerie – und die weiße Kohle.

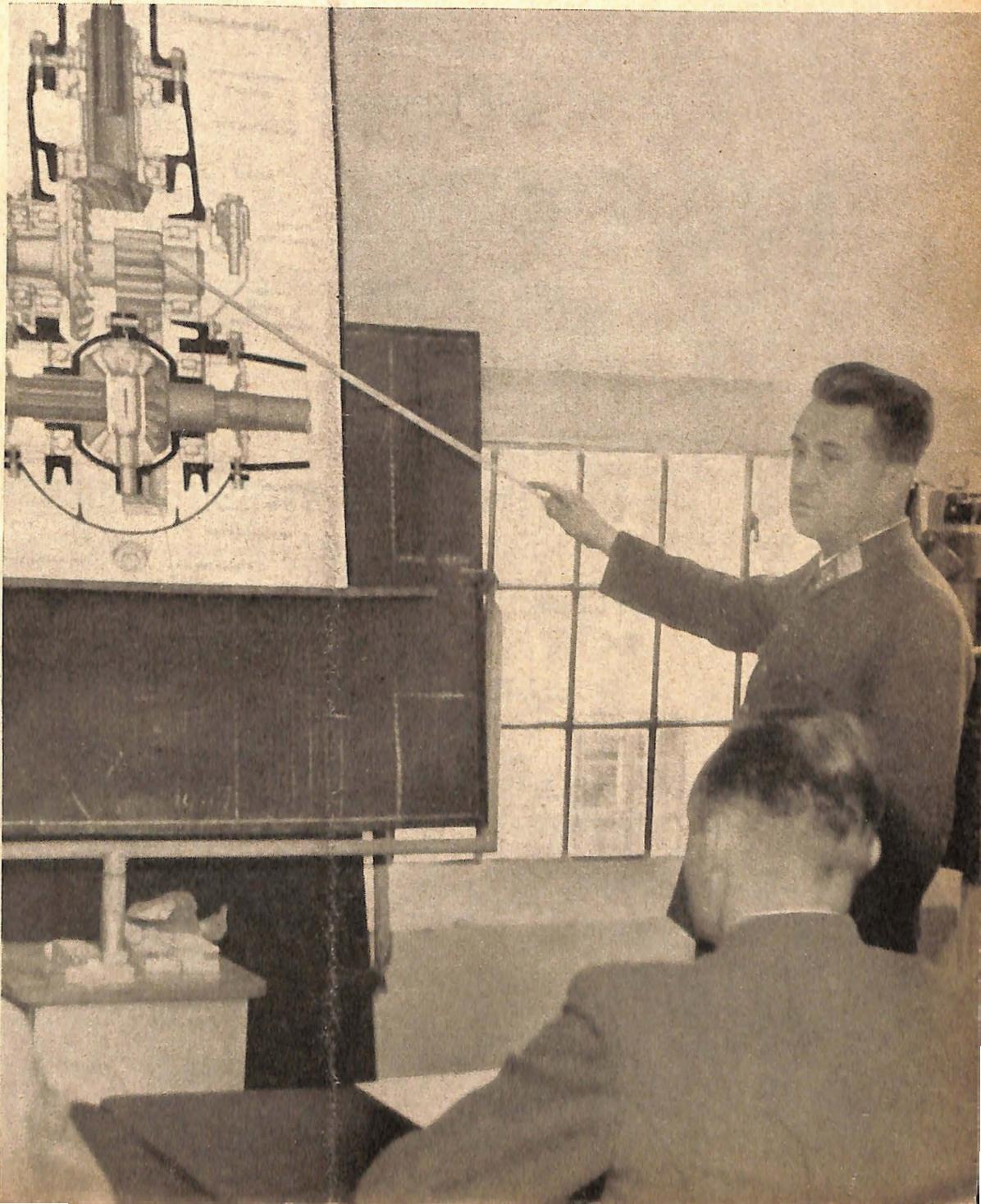
Gen.-Oberst **Johann Kreil**, Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland: Über das Verhältnis der Gendarmerie zu den übrigen Wachkörpern.

Prov. Gendarm **Ludwig Strohmayer**, Gendarmeriepostenkommando Ispertal, Niederösterreich: Gendarmerie im Entminungsdienst.

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

Alliiertenspiegel, Photorätsel usw.

## *Unterricht in der Kraftfahrtschule*



# Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

Versicherungsschutz jeder Art durch die

WIEN I, RENN GASSE 1  
Fernruf U 25 5 20

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen  
Sterbe- und Krankenvorsorge*



*Newag*

**NIEDERÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWERKE  
AKTIENGESELLSCHAFT**

**DIE LANDESGESELLSCHAFT FÜR NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND-NORD**

GENERALDIREKTION:

WIEN I, TEINFALTSTRASSE 8

BETRIEBSDIREKTIONEN

DEUTSCH-WAGRAM  
EISENSTADT  
HOLLABRUNN

HORN  
KREMS  
ST. PÖLTEN

Waidhofen A. D. Thaya  
Waidhofen A. D. Ybbs  
WR. Neustadt

# GENDARMERIE

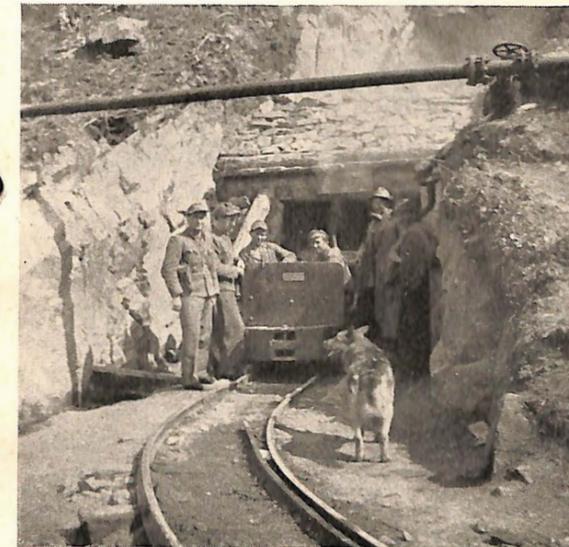
## UND DIE WEISSE KOHLE

Von Prov. Gendarm JOSEF OBERHUBER  
Gendarmeriepostenkommando Huben, Osttirol

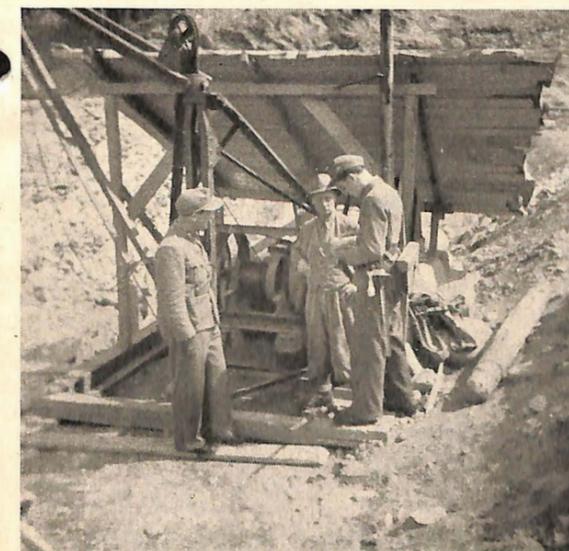
*Aufnahmen des Kaiserbach-  
Kraftwerkes in Osttirol*

Wenn man heute unsere heimatlichen Berge durchstreift, so stößt man immer wieder auf verlassene Bergwerke und eingefallene, verschüttete Stollen. Sie und viele alte Berichte künden uns von dem einstigen Reichtum an wertvollen Bodenschätzen der Alpenländer. Von buntem Sagen-

*Fotos: Prov. Gendarm Heinrich Moser*



Eingang des Stollens, durch den sich das Wasser in den Speicher ergießen wird.



Unfallserhebung. An dieser Maschine erlitt ein Arbeiter eine schwere Verletzung. Der Hauptpolier gibt Auskunft.

gut umwoben leuchtet bis in unsere Tage herüber ein Widerschein des Reichstums und der Wohlhabenheit unserer Vorfahren.

Wer kennt nicht schon die Erzählung vom „Venediger-männlein“, das geheimnisvoll von Zeit zu Zeit auftauchte und mit einem kleinen Hammer das Gestein nach Erz abklopfte! Wer es vermochte, ihm ungesehen zu folgen, der konnte auf solche Art wohl gar einen Schatz finden und brauchte sein Leben lang nicht mehr zu arbeiten. So berichtet uns eine alte Sage.

Und heute noch ist der Name des Handelshauses der Fugger ein Begriff. Sie, die Gläubiger von mächtigen Fürsten, ja sogar des Kaisers waren, besaßen Bergwerke in den Hohen Tauern, die den Grundstock ihres märchenhaften Reichtums bildeten.

Fast sämtliche Erze wurden in den Alpen geschürft, vom wertvollen Eisen angefangen bis zum gleisenden Gold. Nach und nach wurde die Ausbeute jedoch immer geringer und wo heute noch der Erzbergbau betrieben wird, geschieht dies, mit einer einzigen Ausnahme, in unbedeutendem Ausmaß.



Lange Materialbahnen überziehen das Baugelände.

Inzwischen brach das eiserne Zeitalter der Maschinen an. Sie formen das heutige Antlitz der Welt in so bestimmender Weise, daß über ihre Bedeutung wohl kein Wort zu verlieren ist. Aber Maschinen benötigen zu ihrem Betriebe Kraft. Als Energieträger kommt außer Erdöl und Kohle hauptsächlich die Elektrizität in Betracht. Und hier liegt der springende Punkt, der unsere Berge zu einem neuen Quell eines unversiegbaren Schatzes macht. Seit langem ist Eisen, Kupfer und Zinn verschwunden und das gelbe Gold blinkt nur mehr an sonnigen Tagen feinst verteilt im Sande mancher Tauernbäche. Doch stolz klingt in neuer Fassung ein altes Knappenwort auf: Wir fördern die weiße Kohle!

Neues Leben regt sich in den wilden Gebirgstälern der Hohen Tauern. An vielen Stellen werden neue Kraftwerke geplant und gebaut. Die Arbeit singt ihr packendes Lied und neues Leben durchpulst das stille Land. Und aus

allen Richtungen kommen sie herbei, um das Werk zu beginnen. In Ruhe und planvoller Gesetzmäßigkeit soll es entstehen, sowohl zum Nutzen des einzelnen als auch der Gesamtheit.

Und hier beginnt in Ansehung des Berufszweckes das Wirken des Gendarmen. Wird im Bereich eines Gendarmeriekommandos mit dem Bau eines Wasserkraftwerkes begonnen, so erfährt zuerst die Einwohnerzahl eine sprunghafte Zunahme. Die verschiedensten Personen nehmen dauernd oder auch nur während der Wochentage Aufenthalt im Rayon. Es beginnt eine mühsame und trockene, dennoch wichtige Kleinarbeit: die Erfassung und Evidenzführung aller Zugereisten. Jeder einzelne ist zu überprüfen, ob sein Name nicht etwa in den Fahndungsblättern aufscheint. Dann sind die Auskunftsschreiben an die früheren Wohnorte zu senden, um Klarheit über die verschiedenen Elemente zu gewinnen, die hier zusammenkommen. Es ist dies ja die einzige Möglichkeit, um sich wenigstens einen Teil der im Ernstfall so dringend nötigen Personalkennntnis aneignen zu können. Von Wichtigkeit ist auch die Fühlungnahme mit den Bauleitern und Polieren, um sich deren persönliche Unterstützung für eventuell notwendige Amtshandlungen zu sichern.

Ein trauriges Kapitel bilden die Unfälle. Wo gehobelt wird, fliegen Späne, wie es im Sprichwort heißt. Sicher so manche schwere Körperbeschädigung, ja vielleicht auch manchmal der Tod eines Arbeiters als Folge einer Verkettung unglückseliger Umstände nicht zu vermeiden. Aber in den vielen Fällen wird die Fahrlässigkeit des Verletzten selbst oder eines anderen als schuldtragend zu sein. Hier sind die Erhebungen peinlichst genau durchzuführen, um die Schuldfrage einwandfrei klären zu können. Doch soll und kann der Gendarm auf diesem Gebiet auch vorbeugend wirken, indem er bei der Abpatrouillierung der Baustelle seine besondere Aufmerksamkeit der Arbeitsweise an den Maschinen widmet und die Bauleitung zur Abstellung der beobachteten Mißstände veranlaßt. Damit wird er ja dem vornehmsten Zwecke seines Berufes gerecht: Schützer und Helfer der Mitmenschen zu sein!

Und wenn nach Jahren der Arbeit das Werk ist und zum ersten Male die stürzenden Wassermassen die stählernen Turbinen in rasende Umdrehungen versetzen, so kann sich auch der Gendarm am Gelingen ein klein wenig mitfreuen.

## Spätherbst

Von Prov. Gendarm FRANZ THEUER, Eisenstadt

Welkes Laub treibt in Alleen,  
Dürr steht das Gebüsch am Rain,  
Auf den Feldern liegt der Nebel  
Als wollt Allerseelen sein. —

Ach, der Sommer ist gestorben,  
Längst ward er zu Grab gebracht,  
Und der Wind mit wilden Stößen  
Heult durch die Novemberrnacht.



**FACHOPTIKER  
UND UHRMACHERMEISTER**

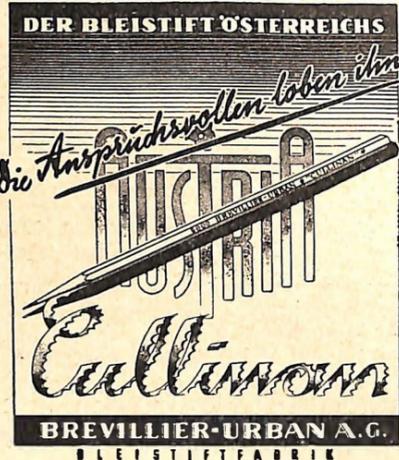
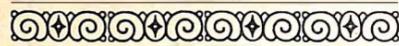
**MICHAEL REITNER**

Steyr, Gleinkergasse 10  
Ruf 563 z

Wohnung: Sierninghofen 65  
Ruf Neuzeug 18 (Dauerverbödg.)

Anfertigungen von Brillen nach Rezept werden sofort ausgeführt. — Krankenkassenmitglieder erhalten gegen Rezept kostenlos eine Brille. Anpassen von Brillen und Prüfung ihrer Augen erfolgt für unsere Kunden unentgeltlich.

**Brillenfassungen und Gläser** in großer Auswahl lagernd!



Das

**Eigenheim für die Familie**  
(Neubauten, Hauskäufe, Schuldablösen) wie ein

**Barvermögen**

erreichen Sie auf gesicherten Wegen bei erträglichen monatlichen Ratenzahlungen durch die

**Bausparkassa G. d. F. Wiistenrot**  
gemeinnützige registr. Genossenschaft m. b. H.

SALZBURG, AUERSPERGSTRASSE 7  
Telephon 7281, 7282

ZWEIGSTELLE:

Wien I, Herrngasse, Hochhaus, Tel. U 23 0 28

Beratungsstellen in allen Bundesländern  
Prospektmaterial kostenlos, Auskünfte jederzeit

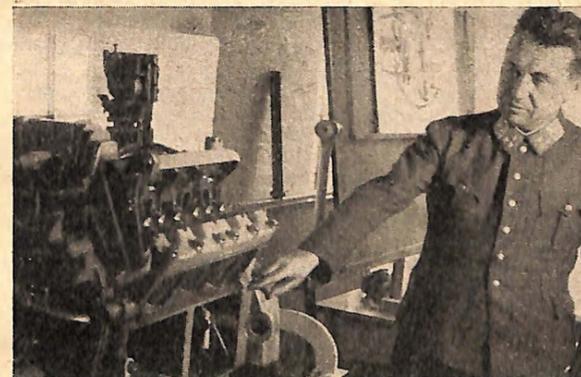
# DIE KRAFTFAHR-SCHULE

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF SCHERZER  
Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich

Außer dem schmuck dastehenden Gebäude des Landesgendarmeriekommandos mit dem herrlich angelegten Garten, scheint es wohl nichts Neues zu geben. O doch! Wer mit offenen Augen richtig sehen gelernt hat, bemerkt bei der Kraftfahrzeugwerkstätte mehr Beamte als sonst im Arbeitsgewand. Schon seit vier Wochen herrscht dort bewegtes Leben. Gerade ist eine kleinere Gruppe dieser Beamten beschäftigt, unter Anleitung einer fachkundigen Hand, einen Motor aus einem Lastkraftwagen auszubauen. Und diese Gruppe mit ihren Lehrern stellt die Kraftfahrerschule dar.

Unter Leitung des Kommandanten der Technischen Abteilung und der geprüften Lehrer wird der Nachwuchs der Kraftfahrer geschult.

In mühseliger Kleinarbeit wurden Stück für Stück von Unterrichtsmodellen angefertigt, von unbrauchbar gewordenen Kraftfahrzeugbestandteilen Lehrmaterial Zeichnungen und schematische Darstellungen ausgearbeitet, um den Schülern ein anschauliches Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellen zu können. In einem neu errichteten Lehr-



An Hand von Modellen lernen die Kraftfahrerschüler die technischen Einzelheiten von Motor und Getriebe kennen.

saal stehen Schnittmodelle von Verbrennungsmotoren in verschiedener Ausführung. Weiters für den Unterricht brauchbares Lehrmaterial, sowie Vergasertypen, Lichtmaschinen und andere Aggregate, die für eine Schulung geeignet sind. Die Gegenstände: Fahrdienst, Maschinenlehre, Praktischer Dienst, Verkehrsrecht und Elektrotechnik bilden den Dienstplan. Die Schüler sind in Gruppen eingeteilt. Während Gruppe A und B die Übungsfahrten durchführt, arbeitet Gruppe C in der Werkstätte. Diese Gruppe wertet hier die im theoretischen Unterricht gesammelten Kenntnisse praktisch aus. Hauptsächlich hat sie jene kleineren Schäden auszubessern, die während der Fahrt auftreten, wie zum Beispiel Pneudefekte, Vergaser- und Zündstörungen, sowie nicht richtige Funktionsweise von Bremsen. Der Kurs dauert sechs bis acht Wochen und nach dieser Schulungszeit wird eine staatliche Prüfung zur Erlangung des Führerscheines abgelegt.

Welchen Zweck verfolgt nun die Kraftfahrerschule? In erster Linie wird der Nachwuchs herangebildet und besonders geschult. Diesem Nachwuchs wird ja später ein Kraftfahrzeug anvertraut, der wertvolles Volksgut darstellt und daher besonders gepflegt werden muß, um dem Staate unnötige Kosten durch unsachgemäße Be-

handlung zu ersparen. Die Anzahl der zivilen Kraftfahrzeuge hat bereits den Stand vom Jahre 1938 weit überschritten. 4500 Fahrzeuge wurden allein an einem Sonntag gezählt, die den Riederberg befuhren. Durch das Ansteigen des Kraftfahrzeugparkes, nicht nur in Niederösterreich allein, steigen natürlich auch sinngemäß die Unfälle. Zu deren Verhütung versieht in vorbildlichster Weise die motorisierte Verkehrskontrolle der Gendarmerie ihren Dienst auf den

Fotos: Th...m



Die Verkehrsichte der Großstadt bietet die beste Gewähr, daß die jungen Beamten verlässliche Kraftfahrer werden.

belebtesten Straßen des Bundesgebietes. Diese Verkehrsbeamten müssen nicht nur im Verkehrsdienst besondere Schulung genossen haben, sondern auch in kraftfahrtechnischer Hinsicht Können aufweisen. Jeder Beamte, der diesen Dienst versieht, muß daher auch Kraftfahrer sein.



Nach der Theorie die Praxis. Jeder Kraftfahrerschüler muß imstande sein, kleinere Motorschäden sofort selbst zu beheben.

Mit Errichtung der Kraftfahrerschule erwächst der Technischen Abteilung die verantwortungsvolle Aufgabe, einen Stand von Nachwuchsfahrern heranzubilden, die jederzeit über jene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um den an sie gestellten Ansprüchen als Kraftfahrer und Gendarmen zu entsprechen.

# Werkzeugschartenspuren

Von Universitätsdozent Dr. HANNS BELLAVIĆ

Unter den Begriff der Werkzeugspuren sind zwei völlig verschiedene Erscheinungen zusammengefaßt, die man mit den Untertiteln Werkzeugabdrücke und Werkzeugschartenspuren bezeichnen kann.

Unter Werkzeugabdrücken versteht man jene Werkzeugspuren, die als Endpunkt der Bewegung eines Werkzeuges in einer Materie erzeugt werden.

Werkzeugschartenspuren hingegen sind jene Spuren, die einen Teil der Bewegung des Werkzeuges in der Materie wiedergeben.

Grundsätzlich kann natürlich mit ein und demselben Werkzeug jede der beiden Spurengruppen erzeugt werden, je nachdem das Werkzeug jeweils Verwendung findet. Wenn zum Beispiel ein Meißel zum Aufbrechen einer Lade derart verwendet wird, daß nach Einführung des Meißels in eine Spalte nur die Tischplatte gehoben werden soll, dann werden wir im Holz bestimmte Spuren feststellen können, die das Ende der Meißelbewegung darstellen und daher als Werkzeugabdruck bezeichnet werden müssen. Ist hingegen derselbe Meißel zum Beispiel zum Aufstemmen einer Kastenwand verwendet worden, so wird sich im Holz des Kastens eine Spur finden, die durch den Weg entstanden ist, den der Meißel beim Eindringen ins Holz zurückgelegt hat, wobei sich die Unebenheiten des Meißels als Spiegelbild in der Spur wiederfinden werden. Eine derartige Spur ist den Werkzeugschartenspuren zuzuzählen.

Im folgenden soll an Hand einiger Beispiele die Wertbarkeit von Werkzeugschartenspuren zu Identifikationszwecken näher behandelt werden. Von den Werkzeugen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Scharfspuren erzeugen, sind vorwiegend zu nennen: Messer, Hacke, Bohrer und Säge, also Werkzeuge, die über eine Schneide verfügen.

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß jedem Werkzeug bestimmte typenmäßige Merkmale anhaften, zum Beispiel beim Messer die Länge der Schneide, Breite des Messerrückens usw., beim Bohrer das Vorhandensein einer Einzugsschnecke oder eines Stiftes, weiterhin die Merkmale, durch die die verschiedenen Bohrer untereinander charakterisiert sind, wie Schneckenbohrer, Spiralbohrer, Zentrumsbohrer usw., bei der Säge die Dicke des Sägeblattes, Länge der Zähne, Schränkung usw. Diese typenmäßigen Merkmale sind selbstverständlich bei allen neuen Werkzeugen der gleichen Art, soweit sie aus ein und derselben Produktionsserie stammen, gleichartig. Zeigt eine fragliche Spur nur derartige Merkmale, dann kann aus der Spur zwar ohne weiteres festgestellt werden, um was für eine Art von Werkzeugen es sich gehandelt hat, es kann eventuell auch festgestellt werden — wenn die näheren Produktionsmerkmale bekannt sind —, aus welcher Produktion das verwendete Werkzeug gestammt haben könnte und es ist auch mit Sicherheit die Ausschließung bestimmter Vergleichswerkzeuge möglich, sofern diese andere typenmäßige Merkmale zeigen als die fragliche Spur. Eine Identifikation mit einem individuell bestimmten Werkzeug ist jedoch nicht möglich, da ja eine große und meist auch nicht kontrollierbare Zahl von Werkzeugen ein und derselben Produktion die nämlichen Merkmale aufweisen.

Damit ein Werkzeug eine einzigartige Ausprägung erfährt, ist daher der Hinzutritt von Individualmerkmalen zu den typenmäßigen Merkmalen notwendig. Diese Individualisierung erfährt das Werkzeug durch seine Abnutzung im Laufe des Gebrauches und durch etwaige Reparaturen. Durch die Abnutzung werden zum Beispiel bei einer Hacke an der Hackenschneide kleinere oder größere Absplittierungen entstehen, es werden Rillen in die Schneideflächen eingegraben und ähnliches mehr. Durch die Reparatur werden ebenfalls, besonders bei Handwerksarbeit, neue Merkmale gesetzt, durch die das Werkzeug sich dann von den übrigen Werkzeugen gleicher Art wesentlich unterscheidet und dadurch eine eindeutige Individualisierung erfährt. Diese Merk-

male können und werden sich auch größtenteils in der Spur wiederfinden und dadurch eine Individualisierung nach sich ziehen. Erst eine derart individualisierte Spur gibt die Grundlage für eine positive oder negative Identitätsfeststellung im Vergleich mit einem bestimmten Werkzeug ab. Aus dem Vorstehenden resultiert aber weiterhin die wichtige Tatsache, daß eine Identitätsfeststellung nur dann möglich ist, wenn zwischen der fraglichen Verwendung des Werkzeuges und der Identitätsuntersuchung an dem verdächtigen Werkzeug nicht derart weitgehende Veränderungen durch Gebrauch oder Reparatur stattgefunden haben, wodurch die zur Zeit der fraglichen Verwendung des Werkzeuges gegebenen Individualmerkmale eine wesentliche Veränderung erfahren haben.

Für die Praxis des Ausforschungsdienstes ergibt sich daraus die Folgerung, daß mit der Auffindung eines verdächtigen Werkzeuges immer auch die Frage zu prüfen ist, beziehungsweise entsprechende Erhebungen darüber zu pflegen sind, wieweit, durch wen und in welcher Art das Werkzeug in der Zwischenzeit Verwendung fand, beziehungsweise welche Reparatur an dem Werkzeug in der Zwischenzeit vorgenommen wurde. Es ist dann Sache des Sachverständigen im Einzelfall zu schließen, ob die in der Zwischenzeit erfolgte Verwendung, beziehungsweise Reparatur derart war, daß dadurch eine Identifikationsmöglichkeit aufgehoben ist oder nicht.

Die Ausprägung einer Spur ist aber nicht nur von der individuellen Beschaffenheit des die Spur erzeugenden Werkzeuges abhängig, sondern auch von der Beschaffenheit jenes Materials, in dem die Spur erzeugt wurde. So zum Beispiel wird sich die Spur einer Säge in einem weichen Metall anders ausprägen als in einem harten Metall, oder die Spur eines Bohrers in einem jungen, saftigen Holz anders ausprägen als in einem ausgetrockneten, toten Holz. Besonders letzteres muß einer besonderen Vorprüfung unterzogen werden, da Holz im Laufe der Zeit bestimmte Veränderungen erfährt. Es ist daher nicht selten auch notwendig zu erheben, ob das Holz, in dem sich eine fragliche Spur findet, zur Zeit der Entstehung der Spur von hohem Feuchtigkeitsgrad oder ausgetrocknet war (wenn es sich um totes Holz handelt), oder ob das Holz im Zeitraum zwischen Spurerzeugung und Untersuchung dem Austrocknen unterlag, beziehungsweise in der Zwischenzeit einer größeren Feuchtigkeit — zum Beispiel Liegen im Wasser u. ä. — ausgesetzt war. Durch jede dieser Veränderungen wird auch die Spur eine Änderung erfahren, und zwar einerseits in ihrer Ausprägung, andererseits im relativen Bilde der Spur selbst, da Sommer- und Winterholz verschiedenen Gesetzen unterliegen.

Schließlich darf auf eine wichtige Erscheinung nicht vergessen werden. Die Abnutzung einer Schneide muß nicht auf beiden Seiten der Schneide gleichartig sein. So werden vielfach an einer Werkzeugschneide Absplittierungen zu finden sein, die auf der einen Seite der Schneide eine verhältnismäßig tiefgehende Einkerbung im Metall hinterlassen haben, während auf der anderen Seite nur eine ganz kleine, kaum merkliche Ausnehmung an der Schneide selbst hinterlassen wurde; oder auf der einen Seite der Schneide ist eine mehr tiefe, aber schmale Rille entstanden, während auf der anderen Seite an der Schneide selbst nur eine relativ kleine Ausbuchtung zu erkennen ist, da eine Absplittierung nicht erfolgte usw. Daraus ist schon ersichtlich, daß jede Seite ein und derselben Schneide eine weitgehend verschiedene individuelle Ausprägung erfährt, in deren Folge natürlich auch die Spurenbilder der beiden Seiten weitgehend verschieden sein werden.

Liegt daher nur die Spur einer einzigen Schneideseite vor, was meist der Fall ist, dann wird es tunlich sein, die Lage der Spur genau zu fixieren, um dem Sachverständigen, falls er am Tatort nicht selbst anwesend ist, die Möglichkeit

zu geben, die Stellung des Täters und die Art der Handhabung des Werkzeuges zu rekonstruieren und damit auch die Frage zu lösen, ob es sich bei der gegebenen Spur um eine rechts- oder linksseitige Spur handeln müsse. Derartige Erhebungen sind aber auch deshalb notwendig, da die Spur durch die Art der Handhabung eines Werkzeuges ebenfalls Veränderungen erfahren kann, so zum Beispiel je nachdem, ob ein Baum mit einer Hacke unter einem Winkel von 45° oder 60° von oben angeschlagen wird, ob die Hiebe einer Hacke von oben nach unten oder vom Täter weg nach vorwärts gerichtet waren usw.; bei einem Bohrer eventuell, ob das Bohrloch in Brusthöhe, übermäßig tief oder übermäßig hoch gelagert war usw. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang zum Beispiel auch auf die Möglichkeit einer näheren Qualifikation einer Spur, etwa der eines Bohrers: die Bohrspur eines Fachmannes zeigt im allgemeinen eine andere Ausprägung als die eines Laien, zumal wenn über geringe Körperkräfte verfügt wird; ist aber zum Beispiel eine Bohrspur in übermäßiger Höhe angebracht, so kann unter Umständen die Ausprägung der Spur durch einen Fachmann der Ausprägung der Spur durch einen Laien ähnlich sein, wenn dies durch eine außergewöhnliche körperliche Belastung oder Körperhaltung bedingt war u. ä.

Jede Spur enthält also vier verschiedene Merkmalsgruppen:

1. Gattungsmerkmale an sich (Spur eines Bohrers, einer Hacke, einer Säge usw.).

2. Typenmerkmale (Merkmale einer bestimmten Produktionsserie der Werkzeuggattung).

3. Individuelle Werkzeugmerkmale (durch Abnutzung und Reparatur entstanden und das Werkzeug individuell bestimmend).

4. Individuelle Merkmale der Verwendungsweise des Werkzeuges durch den Täter (die eventuell Hinweise bieten können auf eine bestimmte Täterpersönlichkeit).

Ist nun in einem Erhebungsfalle durch Erhebungsorgane eine einschlägige Spur gefunden worden, dann ist es natürlich Aufgabe der Erhebungsorgane, diese Spur bestmöglichst zu sichern, aber auch dieser Spur nachzugehen und alle Hinweise zu verfolgen, die diese Spur bietet.

Die erste Frage, die gelöst werden muß, ist die Frage nach dem verwendeten Werkzeug, also nach den Gattungsmerkmalen. Diese Frage ist im allgemeinen leicht zu lösen, da die Gattungsmerkmale meist klar ersichtlich sind und auch die Verwendung eines bestimmten Werkzeuges sich größtenteils aus der Art der Tathandlung ergibt. Ist die gefundene Spur hingegen nur von geringem Umfang, dann kann es wohl zu gewissen Schwierigkeiten in der Differenzierung kommen, so zum Beispiel dann, wenn die Verwendung ähnlicher aber doch verschiedener Werkzeuge in Frage kommt, wie: Messer, Hacke oder Meißel; oder Verwendung eines Spiral-, beziehungsweise Zentrumsbohrers, besonders dann, wenn die Spur eine volle Durchbohrung darstellt, also eine Bohrung, bei der eine Bohrbasis nicht vorhanden ist.

Etwas schwieriger sind bereits die Feststellungen über die typenmäßigen Merkmale, wie etwa Durchmesser eines Bohrers, Art eines Messers, Dicke und Größe eines Sägeblattes usw. Hier ist die Möglichkeit von Fehldiagnosen leicht naheliegend, wenn nicht alle Faktoren genauest geprüft werden, die bei der Spurerzeugung mitwirken, so zum Beispiel bei der Frage nach dem Durchmesser eines verwendeten Bohrers. Im allgemeinen wird der Durchmesser der Bohrspur gleich oder etwas größer sein, als der Durchmesser des verwendeten Bohrers. Ist jedoch die Bohrung etwa in sehr feuchtem und überaus zähem Holz mit einem nicht gut geschärften Bohrer durchgeführt worden, so daß es nicht zu einer Zerschneidung sondern mehr zu einer Zerquetschung und Zerreißen der Fasern kommt, dann kann es durch die Elastizität der Fasern dazu kommen, daß ein Durchmesser der Spur vorgetäuscht wird, der kleiner ist als jener des verwendeten Bohrers usw.

Gleich hier sei auf einen Fehler aufmerksam gemacht, der leider doch noch in einzelnen Fällen vorkommt. In dem Bestreben möglichst rasch zu einem Untersuchungsergebnis zu gelangen, wird versucht, mit dem vermutlich verwendeten Werkzeug an der Spur selbst Versuchshandlungen vorzunehmen, ohne dabei zu bedenken, daß durch derartige Identifizierungsversuche größtenteils die Spur in ihren feinsten individuellen Merkmalen zerstört und dadurch für eine vergleichende Untersuchung unbrauchbar gemacht wird. Oberster Grundsatz bei allen Erhebungen muß es daher immer und immer wieder bleiben, daß Spuren derart sicher-

gestellt werden, wie sie gefunden worden sind, zumal es nachher meist nicht mehr festzustellen ist, welche Handlungen an den Spuren vorgenommen wurden, so daß auf diese Weise später entstandene Veränderungen in den Untersuchungsgang nicht einbezogen werden können. Gerade bei Spuren kann jede Nachlässigkeit oder Eile zur Vernichtung der wertvollsten Indizien führen.

Die nächsten beiden Spurengruppen, individuelle Werkzeugmerkmale und individuelle Verwendungsmerkmale des Werkzeuges, werden wohl in ihren gegenseitigen Beziehungen zuerst betrachtet werden müssen. Insbesondere aus den letzteren Merkmalen sind oftmals wertvolle Schlüsse auf eine bestimmte Verwendungsart zu ziehen, die wiederum auf einen bestimmten Täter hinweisen. So wird zum Beispiel aus einem mehr elliptisch geformten Bohrloch mit besonderer Betonung der Linksbewegung eventuell der Schluß gezogen werden können, daß als Täter ein Linkshänder in Frage kommt; oder bei Hackspuren wird man bei ganz kleinen, kurzen Hieben eher auf einen Laien oder auf eine Person mit geringen Körperkräften schließen können, als auf einen Fachmann u. ä. m.

Daß vielfach schon aus der Beschaffenheit einer Spur wichtige Erkenntnisse gezogen werden können, sei an einem weiteren Beispiel besonders illustriert. Ein Geschäftsmann erstattete die Anzeige, daß in seiner Wohnung eingebrochen wurde und den Tätern seine ganze wertvolle Habe in die Hände fiel. Die Täter seien durch die Wohnungstür eingedrungen, indem sie zuerst eine Türfüllung angebohrt und nachher ausgeschnitten hätten. Vom Täter selbst fehlte jede Spur; von den Hausparteien wurden keine Beobachtungen gemacht. Die genaue Besichtigung des Tatortes zeitigte eine überraschende Feststellung. Bei den Bohrspuren waren die abstehenden Holzfasern bei der Untersuchung der Türe vom Stiegenengang aus alle entgegen dem Uhrzeigersinne geknickt und gerichtet. Da ein gewöhnlicher Schneckenbohrer verwendet worden war, der immer nur im Sinne des Uhrzeigers verwendet werden kann, konnte also die Bohrung nicht vom Stiegenhaus, sondern nur vom Inneren der Wohnung vorgenommen worden sein. Der vom Anzeiger behauptete Einbruchsvorgang war daher einwandfrei falsch. Unter dem Zwange dieser objektiven Feststellungen mußte er sich schließlich bequemen, ein Geständnis abzulegen, daß er selbst den Einbruch vortäuschen wollte, um mit der Versicherungssumme seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.

(Fortsetzung folgt)

## Trost beim Grab

Von Gen.-Rayonsinspektor OTTO JONKE, Saalfelden, Salzburg

*Wenn wir die Heimat ringsum seh'n  
derweil wir bei den Gräbern steh'n,  
ist uns ein großer Trost beschieden,  
weil Heimat Erde hüllt die Lieben.*

*Wir mochten schmücken ihre Hütle  
mit Immergrün und Blumenfülle  
und alle Pracht erwecks dem Erbe,  
— der ewig teuren Heimat Erde.*

*In Gräfte dürfen wir versenken  
die Tränen, die wir ihnen schenken,  
recht liebevoll die Erde fühlen  
und heiße Sehnsucht nahe kühlen.*

*Gedenken derer, die in fernem Landen  
in fremder Erde Ruhe fanden,  
ist tröstend uns der Sinn geblieben,  
daß niemals tot ist, was wir lieben.*

# AUSWERTUNG VON

## Indizien bei einem gemeinen Mord

Von Gend.-Revierinspektor GOTTFRIED HUDELIST  
Gendarmeriepostenkommando Sattendorf am Ossiachersee, Kärnten

Wie notwendig im Exekutivdienst für den Gendarmeriebeamten die Auswertung von Indizienbeweisen ist, soll nachstehender praktischer Fall beweisen:

Am 26. August 1948, um 23 Uhr, wurde der Steinmetz Franz L. in St., im Bette schlafend, von seinem Nebenbuhler Johann K. und der Ehegattin Maria L., wohl vorbereitet und verabredet, durch Zerschlagen des Schädels mit einem Steinmetzhammer ermordet.

Hievon wurde der Posten S. am 26. August 1948, um 23.15 Uhr, von einem Bahnwächter verständigt, der angab, daß im Steinbruchhäusl in St. der Steinmetz von fremden Männern überfallen, erschlagen und unbekannt wohin verschleppt wurde.

Beim sofortigen Eintreffen am Tatort durch den Postenkommandanten mit zwei Gendarmeriebeamten ergab sich folgendes Bild: Johann K. und Maria L., Gattin des Ermordeten, standen vor der Eingangstür des Steinbruchhäusls. Die Wohnungstür war offen, in der Küche und im Zimmer brannte das elektrische Licht. Das Fenster zum Zimmer war geöffnet, ein Vorhang hing halb herunter. Maria L. sah ganz zerfahren aus, die Haare hingen ihr ganz zerzaust, lose herunter; sie faltete die Hände über den Kopf und schrie: „Helft mir, helft mir, meinen Mann haben sie erschlagen und unbekannt wohin verschleppt!“ Die Hilferufe klangen trocken, keine Träne war zu sehen. Johann K. stand daneben und bestätigte kurz das Ereignis, das Maria L. so knapp schilderte. Johann K. war frisch gewaschen, seine Hemdärmeln waren aufgestülpt, Haare und Körper waren noch förmlich naß.

Zu dieser Zeit kam plötzlich der im angebauten Nebenhäusl wohnhafte Emil H. um die Hausecke und sagte uns: „Horcht, im nahen Steinbruch hört man ein Röcheln.“ Wir gingen rasch 50 Schritte in dieser Richtung und fanden dort den Franz L., auf einem Steinhaufen liegend, noch lebend auf. Der Körper lag am Rücken ausgestreckt, der Kopf blutüberströmt über den Steinen abwärts hängend. Der Oberkörper war nackt, der Unterkörper mit grauer Arbeitshose, ohne Unterhose, bekleidet. Beim Kopf lagen ein Paar alte Hausschuhe. Das Gehirn war ausgetreten, auf den Steinen rings umher sah man viele starke Blutspritzer. Franz L. war vollkommen bewußtlos. Er wurde mit Hilfe des Johann K. in die Küche getragen. Die Rettung und der Arzt wurden fernmündlich verständigt. Sie trafen in zirka 30 Minuten am Tatort ein. Der Arzt konstatierte zwar die Aussichtslosigkeit des Aufkommens des Erschlagenen, doch wurde Franz L. sogleich mit Rettungsauto in das Landeskrankenhaus V. überstellt, wo er am 27. August 1948, um 13 Uhr, ohne das Bewußtsein noch einmal erlangt zu haben, verschied.

Die Aufnahme des Lokalaugenscheines wurde fortgesetzt. Vom Wohnhaus zum Steinhaufen fand man zusammenhängende Blutspritzer. Auch in der Küche und im Zimmer. Somit wurde Franz L. im Zimmer erschlagen, dann von dort durch die Küche zum Steinhaufen getragen. Dort muß er noch Schläge am Kopf erhalten haben, weil man an den Steinen in einem Umkreis von 3 bis 4 m noch Blutspritzer fand. In der Küche sah man in einer Blechwanne mit Blut getränkte Bettwäsche im Wasser liegen. Im Zimmer waren an den Wänden, am Plafond, an den Möbeln und anderen Gegenständen Blutspritzer. Spuren einer gräßlichen Bluttat. Vom Bette des Erschlagenen fehlten die Leintücher und der Kopfpolsterüberzug, doch sah man noch eine Blutlache auf den Matratzen. Das ostseitige Parterrefenster stand offen, ein weißer Vorhang war halb heruntergerissen.

In dem sehr kleinen Schlafzimmer standen die zwei Betten der Eheleute Franz und Maria L. Das Bett des

Johann K. und ein Bett des neun Jahre alten Sohnes. Zwischen den Betten war nur noch soviel Raum, daß eine Person leicht durchgehen konnte.

Bei dem Nachbar Emil H. wurde noch festgestellt, daß sein Hund, der ständig frei umher lief und sehr wachsam war, in dieser Nacht nie bellte, obwohl er sonst niemand überhörte oder übersah. H. und noch eine Partei, die nebenan wohnen, haben in dieser Nacht nichts gehört. Von einem Liebesverhältnis zwischen der Ehegattin und Johann K. wußten sie nichts, obwohl sie schon fast ein Jahr nebenan wohnten. Sie machten hierüber nie irgendwelche Wahrnehmungen.

Als Tatzeuge wurde zuerst Maria L. im Schlafzimmer kurz vernommen. Hiebei gab sie mit ziemlicher Ruhe folgendes an: „Ich ging am 26. August 1948, um 20 Uhr, schlafen, weil mir nicht gut war. Mein Mann und Johann K. blieben noch in der Küche und machten dort den Wochenabschluß und die Stundenliste für die Steinbrucharbeiter. Als mein Mann schlafen ging, weckte er mich und sagte: ‚Schau, jetzt haben wir noch 250 S erspart, davon werden wir eine Bettdecke kaufen!‘ Ich gab hiezu keine Antwort. Er zog sich aus und legte sich wie immer ganz nackt in sein Bett. Gleichzeitig hörte ich auch Johann K. nebenan im gleichen Zimmer ins Bett gehen. Ich schlief wieder etwas ein. Auf einmal vernahm ich einen dumpfen Schall, als ob etwas auf den Boden gefallen wäre. In diesem Moment hielt mir jemand Mund und Nase zu und sagte: ‚Ruhig sein!‘ Dann hörte ich ein paar Klopfen, dann ein tiefes Stöhnen und Atmen und dann Leute durch die Küche ins Freie gehen. Einemal sah ich ein Licht von einer Taschenlampe aufblitzen. Es dauerte zirka fünf Minuten. Als ich wieder frei wurde, machte ich beim Nachkästchen Licht. In diesem Moment sah ich Johann K. vom Boden aufstehen. Er lief in der Unterhose durch die Küche ins Freie, wo er beim Nachbar Emil H. um Hilfe schrie. Ich stand auf; mein Mann war nicht mehr hier. Ich ging zuerst in die Küche und weinte und dann auch zu Emil H. Johann K. fuhr mit dem Motorrad meines Mannes sogleich zum nächsten Bahnwächterposten und verständigte von dort aus die Gendarmerie. Wer meinen Mann erschlagen hat und wohin er verschleppt wurde, wußte ich nicht. Tatsache ist, daß meinem Manne schon öfters Leute, vermutlich Ausländer, mit denen er vor zirka einem Jahre in einem anderen Steinbruch gearbeitet hatte, nachstellten. Schon öfters hörte ich in der Nacht vor unserem Wohnhaus fremde Stimmen. Mehr weiß ich zur Sache nicht anzugeben.“

Johann K., als zweiter Tatzeuge allein im Schlafzimmer vernommen, gab an: „Am 26. August 1948 war ich mit dem Vorarbeiter Franz L. bis zirka 1/2 10 Uhr abends in der Küche und machte mit ihm den Wochenabschluß und die Stundenliste. Dann gingen wir schlafen. Die Frau Maria L. hat zu dieser Zeit schon geschlafen. Ich schlief auch gleich ein. Plötzlich hielt mir jemand den Mund und die Nase zu. Ich bekam keine Luft und konnte auch nicht schreien. Ich wurde aus dem Bette gerissen und zu Boden gedrückt. Dann hörte ich zwei Schläge, ein Stöhnen und bei mir vorbei etwas in die Küche und ins Freie schleifen. Im Zimmer blitzte ab und zu ein Licht von einer Taschenlampe auf. Im Freien hörte ich ein Getrappel und Steine rollen. Dann wurde ich freigelassen. Ich stand auf, ging sofort in die Küche und machte Licht. Dann ging ich wieder in das Schlafzimmer, nahm hierauf vom Bette des verschleppten Franz L. das mit Blut getränkte Leintuch und den Kopfpolsterüberzug, trug diese Sachen in die Küche und weichte es dort im Wasserbottich ein. Dann lief ich nebenan zum

## BETRIEBE SALZBURG

STÄDTISCHE VERKEHRS

Elektrische Bahnen nach

Hellbrunn (Wasserkünste)

St. Leonhard-Gartenau (Autobusanschlüsse nach Hallein [Salzbergwerk] und Berchtesgaden-Königssee)

Parsch (Fuß des Gaisbergs)

Oberndorf a. d. Salzach

Drahtseilbahn auf die

Festung Hohensalzburg (Talstation Festungsg. 4) histor. Sehenswürdigkeiten der alten Bischofsresidenz, allumfassender Rundblick auf Stadt und Umgebung Salzburgs, Gebirgs Panorama

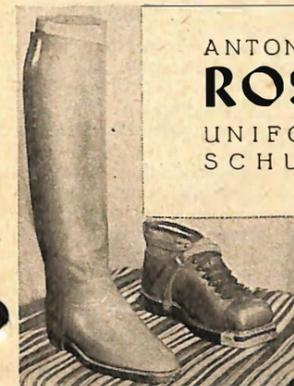
Obus- u. Autobuslinien im Stadtverkehr (Ring- und Pendelverkehr)

Schnellift auf den

Mönchsberg und zum Grand-Café Winkler, herrliche Aussicht auf Stadt und Umgebung

Salzach-Fähre

(kürzeste Verbindung Aigen-Josefiau)



ANTON

ROSENZWEIG

UNIFORMSTIEFEL UND  
SCHUHE NACH MASS

Für Organe der Gendarmerie und  
Polizei bevorzugte Zahlungs-  
erleichterungen

WIEN

I, SCHAUFLERGASSE 2

Telefon U 27 4 34

Achtung Gendarmeriebeamte!

Kein Raten- oder Teilzahlungs-  
geschäft, sondern nur ein Zah-  
lungsabkommen ohne Preis-  
aufschlag

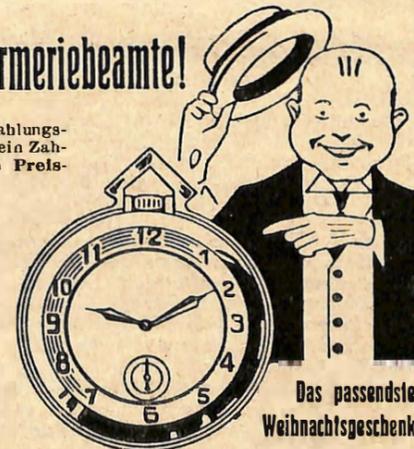
Prima 15-, 16- und  
17steinige Schweizer  
Vollanker Herren-  
und Damenuhren

HANS PILCH

UHRMACHERMEISTER

Wien I,

Wipplingerstraße 3



Das passendste  
Weihnachtsgeschenk!

Nachbar Emil H. und schrie um Hilfe. Dieser riet mir, ich soll schnell zum nächsten Bahnwächterposten laufen und die Gendarmerie verständigen. Dies habe ich auch gemacht. Dann ging ich zurück zu H. und wartete dort das Eintreffen der Gendarmerie ab.

Die Männer, es müssen unbedingt drei oder vier gewesen sein, die Franz L. erschlagen und dann unbekannt wohin verschleppt haben, müssen beim offenen Zimmerfenster eingestiegen sein.“

Auf Grund der bisher gesammelten Verdachtsmomente kamen wir zum Schlusse, daß diese scheußliche Mordtat nur Johann K. gemeinsam mit Maria L. verübt haben konnte, weshalb sie am 27. August 1948, um 1 Uhr, verhaftet und getrennt auf den Posten überstellt wurden, wo sie nach Abschluß der Erhebungen und Aufnahme des richterlichen Lokalaugenscheines nochmals vernommen werden sollten. Das Motiv der Tat war bisher noch nicht bekannt, aber wir vermuteten ein Liebesverhältnis zwischen Johann K. und Maria L.

Zur Verhaftung führten folgende Verdachtsmomente, beziehungsweise Indizienbeweise:

1. Die alleinige Anwesenheit des Johann K. und der Maria L. zur Zeit der Tat am Tatort.

2. Das trockene Wehklagen und Hilfesgeschrei der Maria L. vor der Haustür beim Eintreffen der Gendarmeriebeamten. Das gefühllose Nebenstehen des Johann K. zu dieser Zeit.

3. Der frischgewaschene Zustand des Johann K.

4. Die angebliche Unwissenheit beider Verdächtiger, wohin Franz L. verschleppt wurde, obwohl man das Röcheln bis zur Haustür hörte.

5. Das Vorfinden der Hausschuhe beim Kopfende des Erschlagenen im Steinbruch. Wieso kamen die Hausschuhe dorthin? Was wollte man damit vortäuschen?

6. Das Auffinden einer alten Zigarettendose beim Erschlagenen, die später als Eigentum des Johann K. erkannt wurde.

7. Die blutige Bettwäsche in der Küche in einer Wasserrinne, die bei dieser Mordtat durch fremde Täter, wie man es hier vorzutäuschen versuchte, vom Bette nie weggenommen und eingeweicht worden wäre.

8. Das Fehlen jeglicher Spuren von fremden Personen am Tatort, zum Beispiel am Erdboden vor dem Zimmerfenster, durch Einsteigen beim Fenster.

9. Das unterbliebene Bellen des Hundes des Emil H. in der Mordnacht, der bei Anwesenheit fremder Leute unbedingt angeschlagen, beziehungsweise gebellt hätte.

10. Die Unmöglichkeit, die Tat nach den Aussagen der Verdächtigen zu rekonstruieren. Obwohl sie ihr „Sprüchlein“ ziemlich gleichlautend aussagten, ergaben sich doch noch Widersprüche.

Diese Indizienbeweise sollten den beiden Verdächtigen erst nach Abschluß der Erhebungen, Aufnahme von Skizzen und Lichtbildern und Vornahme des richterlichen Augenscheines bei der abschließenden Vernehmung vorgehalten werden. Diesen Zeitpunkt konnte jedoch der zwanzigjährige Johann K. infolge innerer Unruhe nicht mehr abwarten. Während die Gerichtskommission, die Erhebungsbeamten und die Beamten des Postens noch am Tatort beschäftigt waren, legte Johann K. dem überwachenden Gendarmen am Posten das Geständnis ab, daß er den Franz L. unter dem Drucke seiner Geliebten, Maria L., am 26. August 1948, um zirka 11 Uhr nachts, im Bett im Schlaf mit einem Steinmetzhammer erschlagen, ihn dann allein in den Steinbruch getragen und dort auf den Steinhaufen gelegt habe, weil er ihn nicht mehr weiter tragen konnte. Er wollte den Erschlagenen auf die Steinwand hinauftragen und dort herunterwerfen, um vorzutäuschen, daß unbekannte Täter dies durchgeführt haben. Hiezu habe er aber nicht mehr die Kraft gehabt. Motiv der Tat war, Franz K. wegzuräumen, um das schon ein Jahr andauernde Liebesverhältnis ungestört fortsetzen und nach Gelingen des Vorhabens auch heiraten zu können.

Nach Johann K. bequeme sich auch Maria L., die sehr hartnäckig war, zu einem Geständnis.

So fand die grauenhafte Tat beim Schwurgericht in K. durch Verurteilung beider Täter zu lebenslangem schwerem Kerker ihren Abschluß und ihre Sühne.

# ÜBER DAS VERHÄLTNISS DER GENDARMERIE ZU DEN ÜBRIGEN WACHKÖRPERN

## Das Verhältnis zur Zollwache

Von Gendarmerieoberst JOHANN KREIL  
Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland

Das Schreiben einer Finanzlandesdirektion, in welchem gegen die Mitwirkung der Gendarmerie bei der Bekämpfung des Schmuggels sowie bei der Paßkontrolle Stellung genommen und behauptet wurde, diese Tätigkeit falle ausschließlich in die Kompetenz der Zollwache, gibt Anlaß, sich mit dem Verhältnis der Gendarmerie zu den übrigen Wachkörpern, vor allem aber zur Zollwache, auseinanderzusetzen.

Vorausschicken möchte ich, daß das Zusammenwirken dieser beiden Wachkörper im Interesse des Staates eine Selbstverständlichkeit ist und die staatlichen Belange um so mehr gefördert werden, je besser und reibungsloser dieses Zusammenwirken ist.

Um die Beziehungen zwischen Zollwache und Gendarmerie zu klären, sind sechs Fragen zu beantworten, und zwar:

1. Ist die Zollwache verpflichtet, die Dienstleistung der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen?
2. Ist die Zollwache berechtigt, die Dienstleistung der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen?
3. Ist die Gendarmerie verpflichtet, die Dienstleistung der Zollwache in Anspruch zu nehmen?
4. Ist die Gendarmerie berechtigt, die Dienstleistung der Zollwache in Anspruch zu nehmen?
5. Inwieweit ist die Gendarmerie verpflichtet, an der Bekämpfung des Schmuggels, an der Verhinderung von Gefällsübertretungen sowie bei der Handhabung der Paßkontrolle mitzuwirken.
6. Welcher besondere Aufgabenkreis fällt der Grenz-gendarmerie zu.

**ad 1.** Eine Verpflichtung der Zollwache, die Dienstleistung der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen, ist weder im Zollgesetz, StGBI. Nr. 250 vom 18. Juni 1920, noch in der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz und den darin enthaltenen Zollwachdienstvorschriften enthalten.

**ad 2.** Die Berechtigung der Zollwache, die Dienstleistung der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen, ergibt sich aus dem § 7 GG. aus 1894 sowie aus den §§ 27, 31 und 91 GDI.

Der § 27 GDI. besagt, daß die Aufforderung von seiten eines Zollwachorgans in Zollangelegenheiten als spezielle Aufforderung zu betrachten ist, woraus sich die Berechtigung der Zollwache zur Inanspruchnahme der Gendarmerie in klarer Weise ergibt.

Der § 31 GDI., welcher eigentlich nur eine Erläuterung des § 7 GG. aus 1894 darstellt, bestätigt, wenn auch nur indirekt, gleichfalls, daß die Zollbehörden und daher auch deren Organe Gendarmerieassistenten in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Am eindeutigsten unter all den bezogenen Paragraphen aber ergibt sich die Berechtigung der Zollwachorgane, bei Handhabung der Gefällsgesetze Gendarmerieassistenten in Anspruch zu nehmen, aus dem § 91 GDI., welcher nicht allein die Berechtigung der Zollwachorgane zur Inanspruchnahme der Gendarmerieassistenten enthält, sondern auch besagt, in welcher Form diese und die Assistenzdienstleistung selbst zu erfolgen hat.

Aber nicht allein aus den Gendarmerievorschriften, sondern auch aus dem Zollgesetz vom Jahre 1920, StGBI.

Nr. 250, und der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz sowie den darin enthaltenen Zollwachdienstvorschriften ergibt sich die Berechtigung der Zollwache, den Beistand der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen.

So enthält zum Beispiel der § 23 ZG. die Verpflichtung der Angestellten der Gerichte und Behörden des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einerseits die Angestellten der Zollverwaltung in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen und andererseits Personen, welche bei Zollzuwiderhandlungen getroffen werden, anzuhalten und dem nächsten Zollamt, der Zollwache oder der nächsten Sicherheitswache vorzuführen und die Anzeige zu erstatten.

Im § 17 der ZVA. aus 1920 heißt es im Absatz 2 ausdrücklich, daß die Behörden und Ämter des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Zollverwaltung auf Ersuchen Beistand zu leisten haben. Der Absatz 3 dieses Paragraphen besagt, daß die Zollämter und die Zollwachen berechtigt sind, Gendarmeriebeistand in Anspruch zu nehmen, wobei diese Inanspruchnahme jedoch nur auf ganz außerordentliche und erste Fälle beschränkt wird. Der Absatz 4 dieses Paragraphen aber behandelt die Form, in der die Anforderung von Gendarmerieassistenten und die Leistung dieser zu geschehen hat. Die Inanspruchnahme hat im Sinne der Bestimmungen des § 7 GG. aus 1894 und § 31 GDI. bei den politischen Bezirksbehörden und nur in dringenden Fällen direkt bei den Gendarmerieposten zu erfolgen. Die Beistandsleistung aber hat im Sinne des § 91 GDI. zu geschehen. Laut Absatz 6 des § 17 ZVA. sind in dem Ansuchen um Gendarmerieassistenten die Gründe für das Ansuchen anzugeben.

Die aus der Mitwirkung und Beistandsleistung fremder Behörden und Angestellter beim Zolldienst erwachsenden Kosten sind von jenen Verwaltungszweigen zu tragen, deren Angestellte diese Mitwirkung oder diesen Beistand leisteten.

**ad 3.** Zur Inanspruchnahme der Dienstleistung der Zollwache ist die Gendarmerie insofern verpflichtet, als sie sich gemäß § 69a GDI. beim Einschreiten gegen gefährliche Personen oder beim Anlegen der Schließketten, wenn kein zweiter Gendarm zugegen ist, der Mithilfe verlässlicher Assistenzpersonen zu bedienen hat und der Zollwachebeamte zweifellos als solche zu betrachten und im Bedarfsfalle um Assistenzleistung zu ersuchen ist.

**ad 4.** Die Berechtigung der Gendarmerie zur Inanspruchnahme der Unterstützung der Zollwache zur Durchführung von Dienstobliegenheiten ergibt sich aus den §§ 13 GG. aus 1894 und 4 GDI., doch wird das Ausmaß dieser Unterstützung nicht eindeutig festgelegt, sondern dem durch ihre Instruktion beschränkten Ermessen der angeforderten Organe des öffentlichen Dienstes überlassen. Eine Beschränkung dieser Unterstützung der Gendarmerie durch die Zollwache findet sich aber weder im ZG. noch in der ZVA.

**ad 5.** Die Verpflichtung der Gendarmerie, an der Bekämpfung des Schmuggels und der Verhinderung von Gefällsübertretungen sowie der Handhabung der Paßkontrolle mitzuwirken, ergibt sich nicht nur aus dem bereits unter ad 2. angeführten § 7 GG. aus 1894 sowie aus den §§ 27, 31 und 91 GDI., sondern vor allem aus den §§ 26 (Abs. 1 und 2) und 98 GDI.

Laut Absatz 1 und 2 des § 26 GDI. gehört zu den gewöhnlichen Dienstesverrichtungen der Gendarmerie die Ausführung und Vollendung strafbarer Handlungen wöglichlich durch ihre Dazwischenkunft zu vereiteln, bereits be-

gangene Gesetzesübertretungen zu ermitteln und anzuzeigen und den Übeltätern jeder Art nachzuforschen. Nun wird aber niemand bestreiten wollen, daß es sich auch beim Schmuggel, bei sonstigen Gefällsübertretungen, bei Übertretungen des Paßgesetzes, des Außenhandelsgesetzes sowie des Devisengesetzes um strafbare Handlungen, beziehungsweise um Gesetzesübertretungen handelt, gegen die die Gendarmerie einzuschreiten verpflichtet ist. Am Absatz 2 des § 26 GDI. aber ist aufgezählt, wie die Gendarmerie gegen Gesetzesübertreter, also auch gegen Schmuggler und Übertreter der Gefälls-, Paß-, Devisen- und Außenhandelsvorschriften einzuschreiten hat.

Der § 98 GDI. sagt ganz eindeutig, daß der Gendarmerie bei ihrer Dienstesausübung an der Staatsgrenze gesteigerte Aufmerksamkeit, insbesondere bei Handhabung der Paßvorschriften, zur Pflicht gemacht wird. Der Absatz 2 dieses Paragraphen aber besagt, daß, wenn bei Streifungen an der Grenze Schleichhändler oder andere Übertreter der Zollvorschriften festgenommen werden, diese an die nächste Gefällsbehörde abzustellen sind, sofern sie nicht eines Verbrechens oder sonst einer Gesetzesverletzung beschuldigt werden, welche eine andere als zollamtliche Behandlung erheischt, in welchem Falle sie an das Gericht oder die Sicherheitsbehörde abzuliefern sind.

Auch im ZG. und in der ZVA. ist die Verpflichtung der Angestellten des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Einschreiten bei Zollzuwiderhandlungen festgesetzt, und zwar im § 23, Abs. 2, des ZG. und im § 17, Abs. 8, der ZVA., die sich ungefähr mit den Bestimmungen des § 98 GDI. decken.

Nach § 23, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) ist die Gendarmerie auch zur Mitwirkung bei der Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet. Der vorgenannte Absatz besagt, daß die Organe der öffentlichen Aufsicht — daher auch Gendarmerieorgane —, wenn sie im Grenzverkehr Personen bei Handlungen betreten, die den Verdacht einer Verletzung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften erwecken und zu befürchten ist, daß der Schuldige sich der Strafe entziehen könnte, berechtigt sind, einen angemessenen Betrag bis zum Höchstwert von 10.000 S gegen Empfangsbestätigung als Sicherstellung für die Geldstrafe einzuhellen.

**ad 6.** Die Grenz-gendarmeriedienststellen entlang der österreichischen Grenze wurden über Weisung, beziehungsweise im Einvernehmen mit der interalliierten Kommission auf Grund einer Reihe von Erlässen des ehemaligen Staatsamtes für Inneres, beziehungsweise des Bundesministeriums für Inneres in den Jahren 1945 und 1946 aktiviert. Die Ursache der Aktivierung der Grenz-gendarmeriedienststellen war die große Unsicherheit an der Staatsgrenze und die Ermangelung jedweder Kontrolle der Aus- und Einreise von Personen und Fahrzeugen.

Ihr wurden mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Gen.-Dion. f. d. ö. S., Z. 56.011-GD. 5/46 vom 16. Februar 1946, zunächst folgende Obliegenheiten zugewiesen, und zwar:

1. Bewachung der Bundesgrenze und Verhinderung des Grenzübertretens an den nicht hierfür erlaubten Stellen.
2. Vorführung von Gesetzesübertretern und verdächtigen Personen zur weiteren Amtshandlung an die örtlich kompetenten Sicherheits- und Zollorgane im Sinne des § 95 der GDI.
3. Assistenzdienstleistung über begründetes Verlangen der zuständigen Sicherheits- und Zollorgane in allen Fällen, welche mit dem Zoll- und Grenzschutz im Zusammenhang stehen, innerhalb des Grenzbezirkes.

Der Grenzübertritt in Ausübung des Dienstes wurde den Gendarmerieorganen ausdrücklich verboten. Den Bezirkshauptmannschaften wurde das Recht eingeräumt, die im Grenzdienste stehenden Gendarmerieorgane als Assistenz anzufordern, jedoch darf hiedurch die Grenzüberwachung keine Vernachlässigung erleiden.

Der vorzitierte Erlaß wurde durch den Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Gen.-Dion. f. d. ö. S., Z. 129.280-GD. 5/46 vom 31. August 1946, abgeändert. Demnach obliegt den Grenz-gendarmerieorganen nunmehr:

1. Der allgemeine Sicherheitsdienst entlang der Bundesgrenze, unter besonderer Berücksichtigung des § 98 GDI., nach den bestehenden österreichischen Gendarmerievorschriften.
2. Die Handhabung der Kontrolle über den kleinen Grenzverkehr.

3. Die Handhabung der Paßkontrolle an der Bundesgrenze in Orten, wo sich eine Grenzpolizeistelle nicht befindet.

4. Verschärfte Paß- und Fremdenkontrolle.

5. Unterstützung der Zollwache im Sinne des § 98 der GDI.

Durch die Dienstleistung der Grenz-gendarmerieposten werden die Postenrayone der übrigen Gendarmerieposten im Grenzgebiet nicht beeinflusst. Strafbare Handlungen, welche von den Organen der Grenz-gendarmerieposten festgestellt werden, sind von diesen anzuzeigen sowie Vorführungen und Verhaftungen von Gesetzesübertretern vorzunehmen. Hierüber ist aber immer dem zuständigen Gendarmerieposten Mitteilung zu machen.

In Angelegenheiten des inneren Dienstes wurden sämtliche Grenz-gendarmeriedienststellen, einschließlich der Dienstaufsicht und Dienstkontrolle, nach wie vor dem Landesgendarmeriekommando unterstellt. In Angelegenheiten des Sicherheitsdienstes unterstehen sämtliche Grenz-gendarmeriedienststellen im Wege des Landesgendarmeriekommandos der Sicherheitsdirektion.

Aus diesen beiden Erlässen, insbesondere aus dem Hinweis auf die Bestimmungen des § 98 GDI. ergibt sich eindeutig, daß zu den Dienstesobliegenheiten der Grenz-gendarmerie, außer der Bewachung der Bundesgrenze, in hervorragendem Maße die Mitwirkung bei der Handhabung der Paßvorschriften sowie bei der Bekämpfung des Schmuggels gehört.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Gen.-Dion. f. d. ö. S., Z. 157.651-GD. 5/47 vom 12. September 1947, wurde der Grenz-gendarmerie, neben der Handhabung des polizeilichen Grenzkontrolldienstes in Ansehung des kleinen Grenzverkehrs, der Paßkontrolldienst an allen Grenzübergängen übertragen, an denen sich keine ständige Grenzpolizeistelle befand. An jenen Stellen, an denen bis dahin trotz Vorhandensein eines Grenz-gendarmeriepostens die Paßkontrolle von Organen der Zollwache durchgeführt wurde, hatte diese Aufgabe nunmehr die Grenz-gendarmerie bestimmungsgemäß zu übernehmen.

Die sicherheitsdienstlichen Weisungen hinsichtlich der Handhabung der Paßkontrolle, einschließlich des kleinen Grenzverkehrs, erhalten die Grenz-gendarmeriedienststellen von der Sicherheitsdirektion im Wege der zuständigen Grenzbezirksgendarmeriekommanden.

Die Institution der Grenz-gendarmerie hat sich seit ihrer Errichtung außerordentlich bewährt. Sie war aus dem Grunde zwingend notwendig, weil die Zollwache an der tschechoslowakischen und ungarischen Grenze nicht bewaffnet und daher auch nicht imstande war, sich gegenüber Schmugglern oder die Grenze illegal überschreitenden Personen erfolgreich durchzusetzen. Dies gilt vor allem auch bezüglich der Bekämpfung des Zigarettschmuggels, gegen den die Zollwache, da die Zigarettschmuggler meist bewaffnet sind, bis in letzter Zeit, ohne die Unterstützung durch die Grenz-gendarmerie, machtlos war.

Die Diensterfolge, sowohl der Grenz-gendarmerie als auch der Zollwache hängen vielfach vom guten Einvernehmen zwischen den Angehörigen dieser beiden Institutionen ab, welches im staatlichen Interesse in jeder Weise gefördert werden muß. Es muß im Interesse der Sache alles vermieden werden, was geeignet ist, kleinlichen Neid und Mißgunst aufkommen zu lassen oder zu verstärken.

## Möbel

### SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . . S 3450.—

SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU.  
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475.—

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN  
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

### MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen  
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

# Alliierten-Spiegel

## Frankreich

Foto: Associated Press



### EIN FRANZÖSISCHER ARCHÄOLOGE SUCHT NACH VERGESSENEN STÄDTEN

Der jetzt 73 Jahre alte französische Gelehrte Henry Marschall sucht in Indochina nach versunkenen und vergessenen Städten. Der Forscher befindet sich in der Ruinenstadt Anckor, die er wieder ganz aufbauen will. Es sind wuchtige, verfallene Monumentalbauten, die von hoher Kultur ihrer einstigen Bewohner zeugen.



### PICASSO-AUSSTELLUNG IN PARIS

Impressionismus, Expressionismus, Surrealismus das sind jene Schlagworte, unter denen die neuen Kunstrichtungen auftraten. Picasso ist der bekannteste französische Maler, der diesen neuen Weg beschreitet. In der Louis Leirls-Galerie wurden seine Werke ausgestellt. . . . Von links nach rechts: „Kopf eines Fauns“, „Stillleben mit aufreizenden Pflanzen“, „Der Tanz“.

## Sowjetunion

Foto: Associated Press



### MOSKAU-WOLGA-KANAL

Ein Motorboot durchquert eine der zahlreichen Schleusen des 123 Kilometer langen Kanals, der Moskau mit der Wolga verbindet. Der Kanal läuft südlich der „Moskwa“ und wurde 1937 fertiggestellt. Er ist ein Teil des 4. Schiff-Kanalsystems, dessen letzter Abschnitt der im Jahre 1938 fertiggestellte Wolga-Don-Kanal ist.

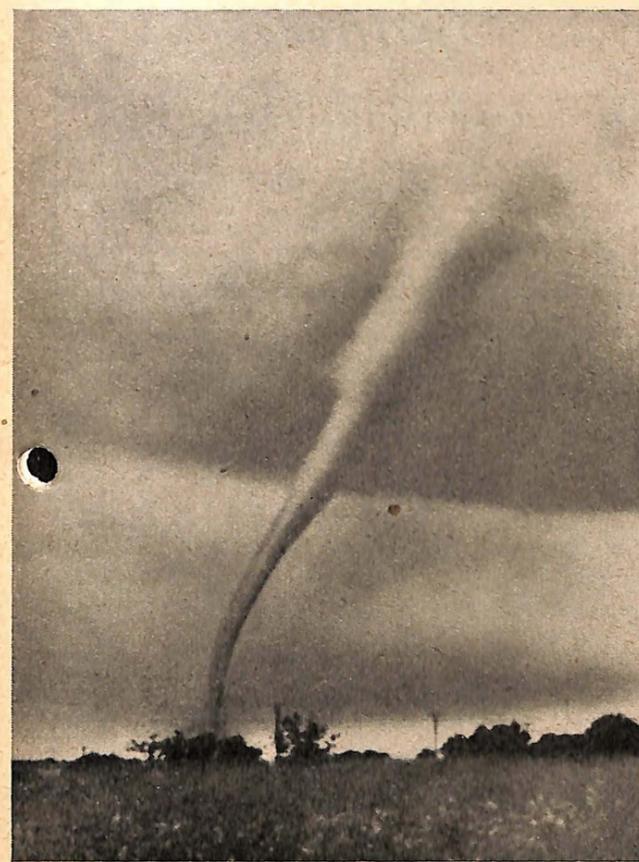


### FRAUEN HELFEN BEIM WIEDERAUFBAU

Um den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Häuser und Industrieanlagen zu beschleunigen, werden auch Frauen als Bauarbeiter eingesetzt. Bild: Eine Frau als Bauarbeiterin beim Wiederaufbau eines durch Bomben zerstörten Wohnhauses in Moskau.

## Vereinigte Staaten

Foto: Associated Press



### TORNADO ÜBER KANSAS

Wie in Folge 8/48 bringen wir auch dieses Mal eine seltene Aufnahme von dem gefürchtetsten amerikanischen Wirbelsturm, dem Tornado. Er raste über Kansas hinweg und verursachte riesigen Schaden.



### RITT IN NEW YORK

Unter diesem Titel springt der berühmte Artist Lee Hendricks alleabendlich im Madison Square Garden mit zwei Pferden über ein Auto. Tausende New-Yorker bewundern und bejubeln täglich diese für Mensch und Tier einmalige grandiose Leistung.

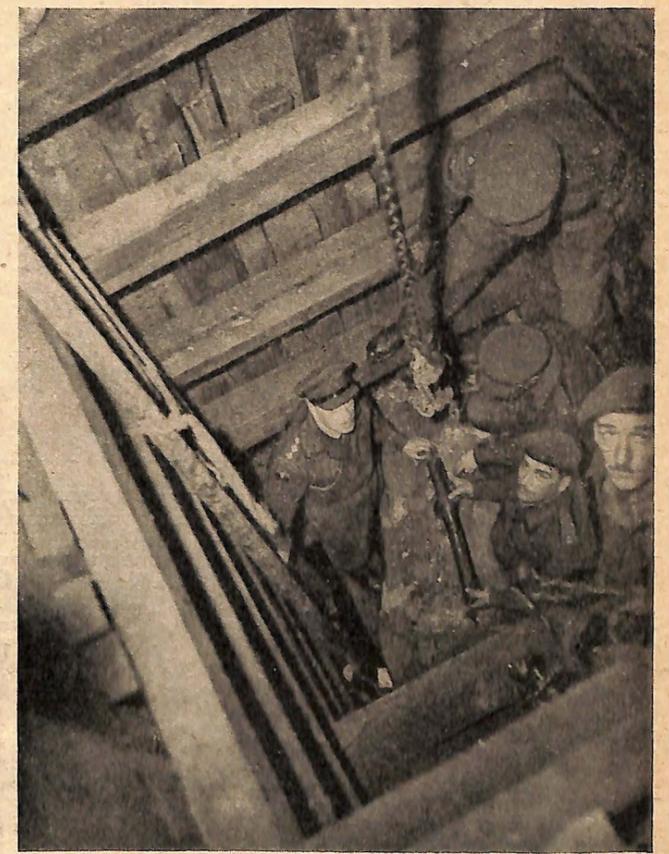
## England

Foto: Associated Press



### DAS ENGLISCHE DERBY

Wie jedes Jahr, so fanden sich auch heuer viele Tausende beim großen englischen Derby ein. Es war ein spannendes Rennen und gestaltete sich bis in die Einlaufgerade völlig offen. „Nimbus“ aus dem Besitz von Glunister entschied auf den letzten hundert Metern das Rennen für sich und war vieljubelter Sieger. — Spannender Moment in der Tattenham-Kurve, der gefährlichsten Stelle des großen Rennens.



### EIN UNANGENEHMER MITBEWOHNER

Im Garten eines Londoner Hauses wurde vor kurzem eine tausend Kilogramm schwere Fliegerbombe aufgefunden. Man hatte sie erst bemerkt, als sie zu sinken begann und das Erdreich nachsackte. Offiziere der technischen Hoerestruppe entschärften die Bombe. Solche Blindgänger wurden seit Kriegsende in allen Teilen Großbritanniens gefunden.

Wichtige Neuerscheinung!

## Kommentar zum Wohnungsanforderungsgesetz

in der Fassung der

### Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949

Mit Verweisungen auf zusammenhängende Vorschriften und anderweitige einschlägige Bestimmungen, einer Zusammenstellung aller Durchführungsverordnungen und einer Sammlung von Beispielen.

Von

**OTTO SCHUPPICH**

Magistrat der Stadt Wien

80, XII, 364 Seiten, Preis: Steif brosch. S 33.—

Der seit Jahren im Wohnungswesen tätige Verfasser bringt in diesem Band eine erschöpfende Erläuterung aller einschlägigen Vorschriften, wobei ihm die genaue Kenntnis der in der Praxis auftauchenden Rechtsfragen besonders zustatten kommt. Die einschlägigen Bestimmungen des NS-Gesetzes, Wohnhauswiederaufbaugesetzes und Wohnungseigentumsgesetzes sind gleichfalls berücksichtigt. Eine Sammlung von Beispielen und ein ausführliches Sachregister vervollständigen das Buch, das für alle am Wohnungsmarkt interessierten Personen und Ämter ein unentbehrlicher Ratgeber und Arbeitsbehelf ist.

Zu beziehen

durch jede Buchhandlung oder beim Verlage

**MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16**

KURSCHNERMEISTER

1. Spezialgeschäft  
für Pelze und Felle

**Anton**

**Ruzicka**

Gründungsjahr 1918

**Wels**

**NUR Traungasse 12**

Fernruf 2335

## Genossenschafts- Brauerei

RIED IM INNKREIS

empfiehlt ihre allbekanntesten

### QUALITÄTS- BIERE

Gerberei und Lederhandlung

**KAMILLO**

**KÖLBLINGER**

**VÖCKLAMARKT**

Oberöst erreich

# CARL SIEGL & CO.

EISEN, EISENWAREN UND LANDMASCHINENHANDLUNG / EISENWARENGROSSHANDLUNG

WIENER-NEUSTADT, HAUPTPLATZ 11/12 / RUF 173

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

**Bewußt nach rückwärts geführte Stöße gegen ein Amtsorgan, um sich zu befreien, sind als gewaltsame Handanlegung nach § 81 StG. anzusehen.**

Der Angeklagte vermeint, die von ihm nach rückwärts geführten Stöße mit dem Ellenbogen könnten nicht den Tatbestand des Verbrechens nach dem § 81 StG. erfüllen, weil er das Hindernis, das einer Befreiung entgegenstand, nicht einmal ins Auge fassen konnte. Es handle sich also nur um eine Reflexbewegung und keine bewußte Kraftäußerung, um den erwünschten Erfolg, nämlich die Ermöglichung der Flucht, zu erreichen.

Die Beschwerde ist nicht im Rechte. Denn ob der Angeklagte zur Zeit, als er mit seinen Ellenbogen nach rückwärts stieß, den Beamten gesehen oder nicht wahrgenommen hat, ist für die rechtliche Beurteilung seines Verhaltens völlig bedeutungslos; entscheidend ist nur, ob sein Vorgehen eine gewaltsame Handanlegung im Sinne des § 81 StG. darstellt und er sich bewußt war, durch die von ihm geführten Stöße ein Amtsorgan zu treffen, um auf diese Weise seine Befreiung zu erzielen. Alle diese Voraussetzungen treffen aber im gegebenen Fall zu. Denn da der Angeklagte unmittelbar vorher von dem Beamten am Rockkragen erfaßt und festgehalten wurde, weil er sich geweigert hatte, den Weg zum Zollgebäude einzuschlagen, konnten seine Stöße mit den Ellenbogen, die jedenfalls eine in der Aufbietung körperlicher Kraft bestehende Widerstandshandlung darstellen, nur gegen den ihn festhaltenden Zollbeamten gerichtet gewesen sein. Wie das Erstgericht feststellt, erfolgten sie aber zu dem Zwecke, damit der Angeklagte von dem Beamten loskomme, wodurch in weiterer Folge auch seine Eskortierung vereitelt werden sollte. In diesem Verhalten des Angeklagten liegt aber ein aktiver Widerstand, weshalb von einer bloßen Reflexbewegung nicht gesprochen werden kann.

Entgegen der Behauptung des Nichtigkeitsbewerbers hat das Erstgericht ferner festgestellt, daß auch das Anfassen des Beamten an seinen Armen durch den Angeklagten in Verbindung mit der gleichzeitigen drohenden Haltung der übrigen Aufgegriffenen zum erstrebten Erfolg, nämlich zur Vereitlung der Amtshandlung, geführt hat. Hierin ist bereits eine wirkliche gewaltsame Handanlegung gelegen und es bedurfte nicht außerdem noch, wie der Nichtigkeitswerber vermeint, einer weiteren Betätigung des Angeklagten in der Art, daß er den Griff des Beamten irgendwie zu lösen versuchte, wobei ganz davon abgesehen werden kann, daß eine Aufspaltung des Vorfalles in einzelne Phasen zufolge der vom Anfang an vorgelegenen Absicht des Angeklagten, die Eskortierung zum Zollamt zu vereiteln, nicht angängig, sondern das Verhalten des Angeklagten als einheitliches Ganzes aufzufassen ist.

Die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten als Verbrechen nach dem § 81 StG. steht daher mit dem Gesetze im Einklang (OGH., 29. November 1948, 1 Os 466; LG. Wien, 2 a E Vr 9290/47).

**Einstiegsdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Täter in einen Innenraum durch eine bereits bestehende Öffnung eindringt, die die normale Fortbewegung hindert und nicht zum Eintritte bestimmt ist.**

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes hat A in der Nacht zum 21. April 1948 in X. aus einem Stalle der B zwei Zuchtenten in einem S 500— nicht übersteigenden Werte gestohlen. In den Stall der B ist der Angeklagte durch ein Loch eingedrungen, das sich in der Umzäunung des Stalles infolge des Fehlens eines Holzlattens befand, so daß er durch dieses Loch in den Stall einkriechen konnte. Nach Ansicht des Erstgerichtes war das Einkriechen in den Stall als ein Einsteigen im Sinne des § 174 I d StG. zu beurteilen.

Diese Ansicht des Erstgerichtes bezeichnet die Be-

schwerde als rechtsirrig. Auch im Falle der Verübung eines Diebstahls durch Einbruch, Einsteigen usw. sei zur Annahme des Merkmals des § 174 I d StG. die Überwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses erforderlich. Diese Voraussetzung sei, da der Angeklagte in den Stall eingekrochen sei, im vorliegenden Falle nicht gegeben. Das Erstgericht habe demnach die Tat des Angeklagten mit Unrecht dem § 174 I d StG. unterstellt.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Wie der OGH. in wiederholten Entscheidungen, darunter der kundgemachten Entscheidung vom 23. März 1928 (SSt. VIII/45) ausgesprochen hat, liegt schon nach der Fassung der Bestimmung des § 174 I d StG. in der Verübung eines Diebstahls durch Einbruch, Einsteigen und Erbrechen eines Behältnisses das Merkmal der Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses, so daß es in diesen Fällen eines besonderen Hinweises auf die Beträchtlichkeit des Zugriffshindernisses nicht bedarf. Wenn der Täter in einen Innenraum durch eine bereits bestehende Öffnung eindringt, die die normale Fortbewegung hindert, und die zum Eintritte nicht bestimmt ist, liegt darin ein Einsteigen. Denn ein solches Einkriechen erfordert eine gewisse Anstrengung und eine Veränderung der gewöhnlichen Körperhaltung. Es ist daher das Einkriechen in einen Innenraum dem Einsteigen gleichzuhalten. Das Erstgericht hat die Handlungen des Angeklagten daher auch mit Recht der Bestimmung des § 174 I d StG. unterstellt (OGH., 5. April 1949, 2 Os 793/48, JGH. Wien, 3 Vr 527/48).

**Pflichten des Lenkers eines Fahrzeuges.**

Nach § 1 (1) der Straßenpolizeiordnung vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 59, gelten als Straßen die dem Verkehr von Ort zu Ort gewidmeten Flächen, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Anlagen und Kunstbauten. Es kann daher nicht ernstlich bestritten werden, daß auch auf den in Frage kommenden, zur Verladung dienendem Gelände der Nordbahn, das ebenfalls dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen gewidmet ist, die Vorschriften der Straßenpolizeiordnung zu beachten sind.

Die Sicherheit des Straßenverkehrs hängt im größten Maße von der Wahrnehmung und Beachtung aller sich auf der Fahrbahn abspielenden Vorgänge ab. § 7 (1) Straßenpolizeiordnung bestimmt, daß auf der Straße jedermann verpflichtet ist, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden.

Es bedarf keiner Erörterung, daß diese Pflicht gröblich verletzt wird, wenn der Lenker des Fahrzeuges sich nicht in zureichender Weise davon überzeugt, ob die Fahrbahn für die Rückwärtsfahrt frei ist und hiedurch niemand gefährdet wird, sondern sich mit der bloßen Annahme, daß dies der Fall sei, begnügt. Dies trifft aber auf den Angeklagten zu, weil er lediglich aus der ursprünglichen Gehrichtung der beiden verunglückten Frauen geschlossen hat, daß sie ihren Weg in der gleichen Richtung fortsetzen würden und seine Fahrbahn verlassen hätten, ohne sich davon zu überzeugen, ob sie etwa in diese eingebogen seien und infolge der Enge des Weges durch seine Rückwärtsfahrt gefährdet werden könnten. Darauf, daß die Frauen seine Absicht hätten erkennen sollen, kann er sich aber um so weniger berufen, da er diese Absicht in keiner Weise kundgetan hatte. Dadurch, daß der Angeklagte die gebotene, vom Gesetz geforderte Vorsicht außer acht gelassen und durch sein Verhalten den Unfall herbeigeführt hat, sind alle Merkmale im Sinne des § 335 StG. gegeben, so daß er mit Rücksicht auf den schweren Erfolg das Vergehen nach dieser Gesetzesstelle zu verantworten hat (OGH., 25. November 1948, 3 Os 505; LG. Wien, 7 E b Vr 3480/47).

Matthäus Salzers Söhne  
NIEDERLAGE DER STATTERSDORFER  
PAPIER-, HOLZSTOFF- UND ZELLULOSE-  
FABRIKEN



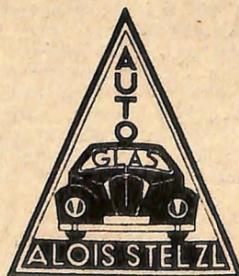
Großhandel:  
KANZLEI-, HARTPOST-, BANK-  
POST-, KONZEPT-, VERVIEL-  
FÄLTIGUNGS- UND DURCH-  
SCHLAGPAPIERE

WIEN IX/71, ALSER STRASSE 24  
FERNSPRECHER A 29-5-85 SERIE



Im Dienste  
braucht jeder

**Schicht**  
Füllfeder



**AUTO-GLAS  
STELZL**

WIEN VII,  
SEIDENGASSE 29  
TEL. B 33 454, B 35 068

SPLITTFREIE SICHERHEITSGLÄSER  
FÜR SÄMTLICHE TYPEN LAGERND

# Gendarmerie im Entminungsdienst

Von Prov. Gendarm LUDWIG STROHMAYER

Gendarmeriepostenkommando Ispcr, N.-Ö.



Die Beamten besprechen mit den Sprengmeistern die Sicherungsmaßnahmen

Über vier Jahre sind seit den Tagen vergangen, die das Kriegsende brachten. Die zurückflutenden Truppeneinheiten suchten sich gruppenweise oder einzeln aufzulösen, um dem Gespenst der Vernichtung oder der Gefangenschaft zu entgehen. Hierbei wurde Kriegsmaterial aller Art, wie Waffen, Munition jeglichen Kalibers, Geräte und Fahrzeuge auf den Rückzugsstraßen und in deren Umgebung zurückgelassen.



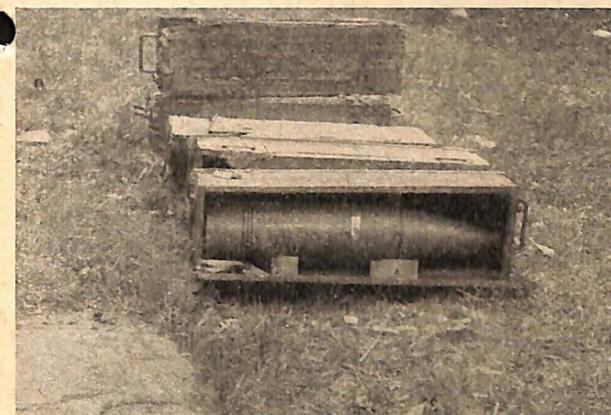
Warnungstafeln zeigen den Sprengplatz an. Fotos: Thum

Noch nach Jahren seit Kriegsende wird man durch diese gefährlichen Überreste, inmitten der in zähem Aufbau neuem friedlichen Leben entgegenstrebenden Heimat, an den Ablauf dieses Völkerdramas größten Ausmaßes erinnert, dessen Strandgut immer noch die Bevölkerung gefährdet und nicht geringe Opfer an Leben und Gesundheit von Menschen fordert. Um nun diese, die Sicherheit des Staatsbürgers gefährdenden Mahnmale aus dem Landschaftsbild zu entfernen und unschädlich zu machen, wurde beim Bundesministerium für Inneres der Entminungsdienst aufgestellt, in dem sich mit der Handhabung von derlei Gegenständen vertraute Männer fanden, welche die schwere Aufgabe übernahmen, unter Einsatz ihres Lebens und ihrer Gesundheit die durch Kriegs- und Sprengmaterial verseuchten Kampf- und Rückzugsgebiete wieder für einen friedlichen Bestimmungszweck freizumachen.

Bei dieser gefährlichen Tätigkeit der Sprengmeister und ihren Gehilfen sind umfangreiche Vorkehrungen und Vor-

sichtsmaßregeln erforderlich, zu deren Durchführung die Gendarmeriebeamten des jeweiligen Rayons oft mit Verstärkung durch die Nachbarposten zur Assistenzleistung herangezogen werden müssen, da deren Lokalkennntnis beim Aufsuchen der herumliegenden Munition, bei der Wahl des Sprengplatzes, der Zufahrtswege und der günstigen Postierungen für das Absperrpersonal bei den Sprengungen große Vorteile und Zeitersparnisse bietet und nicht zuletzt die durch ihren Beruf zu Gewissenhaftigkeit erzogenen und mit dem Umgang von Gefahren vertrauten Gendarmen die sichere Gewähr geben, daß die notwendigen Anordnungen des Sprengmeisters genau beobachtet und vollzogen werden und somit die Möglichkeit einer Beschädigung dritter Personen und deren Eigentum ausgeschlossen wird.

Die zu vernichtende Munition, die aus Stücken verschiedener Art und Herkunft, wie Fliegerbomben, Artilleriemunition kleiner und großer Kaliber, Gewehr-, Wurf- und Handgranaten, Minen, Panzerfäusten, Leuchtpur- und Gewehrmunition, zum größten Teil mit scharfen Zündern besteht

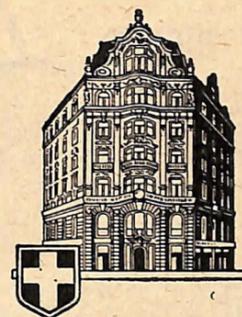


Artilleriegeschoße vor der Sprengung.

— und die, wie schon erwähnt — vielfach zerstreut herumliegt, muß oft erst aus Gräben und Steinschluchten, aus zugeschütteten Schützengräben oder eingestürzten Bunkern metertief aus der Erde gegraben und unter schwierigen Verhältnissen zum eigentlichen Sprengplatz geführt werden. Bei den Bergungsarbeiten und bei der nach Möglichkeit zur Sicherung des Transportes vor Verladung vorgenommenen Entschärfung müssen die in der Nähe liegenden



Knapp nach der Detonation sieht man die Sprengwolke hochgehen.



**WIENER  
STÄDTISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT**

GESCHÄFTSSTELLEN IM GANZEN BUNDESGBIET



**"Joka"**

**SILBER-BETTEINSÄTZE  
SUPER-MATRATZEN**  
MIT WEICHFEDER-EINLAGEN

*das ideale Ruhelager*

DAUERND ELASTISCH  
GRÖSSTE HALTBARKEIT  
SCHMIEGSAM UND WARM  
IN DEN FACHGESCHÄFTEN

**Joka-Wecke**

JOHANN KAPSAMER  
SCHWANENSTADT (Oberösterreich)  
WIENER BÜRO: XIX, SIEVERINGERSTRASSE 24

# STRICKER - LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft des Stricker-,  
Wirker- und Weberhandwerks für Wien und  
Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24  
(Ecke Fleischmarkt)  
Telephon U 28 2 31 und U 28 2 42

erzeugt als

## QUALITÄTSWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe, Socken,  
Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche, Trainings-  
anzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls, Frottier-  
waren sowie

**HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN**

# M. LAUNER KAUFHAUS

SCHWANENSTADT  
Platz 44 / Fernruf 41

Herren-, Damen- und Kinder-  
Kleidung, Wäsche, Stolle, Gardi-  
nen, Teppiche, Linoleum,  
Mode-, Strumpf- u. Strickwaren,  
Hüte, Wolle, Lebensmittel

# Alser Teigwarenfabrik

**FRANZ GRUNDSCHÖBER**

Wien IX, Berggasse 39 / Tel. A 19 0 97

Fabrikmäßige Erzeugung sämtlicher Teigwaren

# THONET MÖBEL

WIEN I SEILERGASSE 4 GRAZ HERRENG 26

Straßen, Plätze und Wege abgesperrt werden, um bei einem eventuellen Kriechen eines Geschosses die Zivilbevölkerung vor Schaden zu bewahren.

Der Sprengplatz selbst, der so gewählt werden muß, daß die umliegenden Ortschaften und Gehöfte durch die bei der Sprengung zu berücksichtigenden Gefahrenmomente, wie Luftdruck, Erschütterung und Splitterwirkung, keinen Schaden erleiden, ist der Bevölkerung bekannt und sein Betreten durch Warnungstafeln bei Lebensgefahr verboten.



Nach der erfolgten Sprengung überzeugt sich der Sprengmeister, daß alle Munitionsstücke vernichtet wurden.

Vor der Sprengung gehen die Gendarmeriebeamten die Gefahrenzone, die sich über einen Umkreis von zirka 1,5 km erstreckt, ab, um die hier arbeitenden oder sonst verweilenden Personen zu warnen, beziehungsweise aus dem Absperrraum zu verweisen und nehmen dann ihren Posten an den in der Zone liegenden Straßen, Wegen und an-



600 m weit fliegen Sprengstücke dieser Größe und beweisen die Notwendigkeit der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen.

grenzenden Objekte ein. Wie wichtig die sorgfältige Absperrung und Säuberung eines verhältnismäßig großen Raumes ist, beweisen Sprengstücke bis zu 10 kg, die oft noch 500 bis 700 Meter vom Sprengplatz entfernt nach der Sprengung zu finden sind und so manchen Besserwisser aus der Bevölkerung eines Besseren belehrt haben. Diese für das Sprengpersonal und nicht zuletzt auch für die Gendarmeriebeamten gefährlichen Säuberungsaktionen nehmen an manchen Orten oft Wochen in Anspruch, wie zum Beispiel am Berichtsort, in Ysper, N.-O., wo unter Inanspruchnahme von täglich fünf bis sechs Gendarmen in knapp vier Wochen zirka 30.000 kg Kriegsmunition, die aus verschiedenen Gemeindegabieten auf den Sprengplatz im abgelegenen Ostronggebiet zusammengebracht werden mußte, vernichtet und unschädlich gemacht wurde. Dadurch wurde

unter Mühe und Gefahr wieder ein Teil unserer Heimat von den Tod und Unheil bergenden Überresten des Krieges gesäubert, deren Anblick dem Bauern und Arbeiter auf seinem Arbeitsplatz, dem Reisenden auf der Straße oder dem Wanderer auf dem Wege ein Gefühl der Besorgnis und Unsicherheit vor drohendem Unglück erweckt.

## Der Gehilfe

1. Der Gehilfe ist nur dann strafbar, wenn der unmittelbare Täter mindestens bis zum strafbaren Versuch des betreffenden Delikts vorgeschritten ist (E. v. 14. Juni 1901, Z. 1641).

A (Gehilfe) verschafft dem B (unmittelbarer Täter) Einbruchswerkzeuge. B (unmittelbarer Täter) schreitet zur Ausführung der Tat. Beim Aufsperrn des Haustors wird B (unmittelbarer Täter) durch den Eigentümer (Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses) betreten. B (unmittelbarer Täter) läuft davon.

A (Gehilfe) ist strafbar.

B (unmittelbarer Täter) ist strafbar.

Diese Auslegung des Obersten Gerichtshofes ist aber nur dann gültig, wenn man den strafbaren Versuch allein als Mindesthandlung im Vergleich zum vollendeten Verbrechen in Erwägung zieht, denn es gibt doch auch einen unternommenen Versuch, wo der Täter in seiner Handlung gar nicht so weit geht, als beim strafbaren Versuch und doch bleibt der Gehilfe in diesem Fall strafbar.

2. Der Gehilfe ist auch dann strafbar, wenn der unmittelbare Täter vom unternommenen Versuch freiwillig zurücktrat (E. v. 24. Mai 1886, Z. 2099).

A (Gehilfe) verschafft dem B (unmittelbarer Täter) Einbruchswerkzeuge. B (unmittelbarer Täter) schreitet zur Ausführungshandlung am Tatort. Dort angelangt, überlegt er sich die Sache und tritt freiwillig vom Versuch zurück. Daher bis zu diesem Zeitpunkt straflos, unternommener Versuch.

A (Gehilfe) ist strafbar.

B (unmittelbarer Täter) ist straflos.

3. Der Gehilfe ist auch strafbar, wenn er Beistand leistete, ohne daß der unmittelbare Täter bei der Ausführung der Tat davon Gebrauch machte (E. v. 1. Oktober 1880, Z. 6814).

A (Gehilfe) verschafft dem B (unmittelbarer Täter) eine Hacke zur Ausführung des Mordes an C (Objekt). B (unmittelbarer Täter) verwendet aber anstatt der Hacke eine Pistole.

A (Gehilfe) ist strafbar.

B (unmittelbarer Täter) ist strafbar.

4. Der Gehilfe ist straflos, wenn er zwar eine unterstützende Tätigkeit entfaltete, der unmittelbare Täter aber keine Ausführungshandlung vornahm.

A (Gehilfe) verschafft dem B (unmittelbarer Täter) ein Gift zur Ausführung des Mordes an C (Objekt). B (unmittelbarer Täter) führt den Mord nicht aus.

A (Gehilfe) ist straflos.

B (unmittelbarer Täter) ist straflos.

5. Der Gehilfe ist straflos, wenn er Beistand leisten wollte, es aber nicht vermochte.

A (Gehilfe) bemüht sich für B (unmittelbarer Täter) ein Gift für den Mord an C (Objekt) aufzutreiben. A (Gehilfe) bekommt das Gift nicht.

A (Gehilfe) ist straflos.

B (unmittelbarer Täter) ist straflos.

R. N.

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Fachwissenschaftliche Leitung: Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käs. — Hauptschriftleiter: Gend.-Bezirksinspektor Stidl. — Schriftleiter: Gend.-Patrouillenleiter Mayer und Prov. Gend. Brauneis. — Chefredakteur: Dr. Lutschinger. Redakteure: Gend.-Bezirksinspektor Gusenhauer und Gend.-Patrouillenleiter Schwab. — Alle Wien III, Hauptstraße 88. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 26.



## MAGGI'S ERZEUGNISSE

**QUALITÄTSWARE**

# RUDOLF POSPISCHER

KÜRSCHNERMEISTER  
KAPPENERZEUGER  
UNIFORMKAPPEN  
UNIFORMSORTEN

RIED IM INNKREIS (Oberösterreich)  
HAUPTPLATZ 35 / GEGRÜNDET 1892

Herrn- und Damenwäsche  
Damenstrümpfe

*E. Löffler*

Wäsche- und Wirkwarenfabrik  
Ried im Innkreis, O.-Ü.

# Josef Taitl

Leder, Schuhzubehör u. Lederwaren, Oberteil- u.  
Lederwarenerzeuger, Häute, Felle, Rohprodukte  
Ried im Innkreis, Roßmarkt 29 (O.-Ü.)

# HOLZWEBROLLOS

Selbstrollvorhänge / Brettkenjalousien

## A. BERTHOLD

TELEFON 35.

Selbstroller- und Holzwarenfabrik  
SCHWANENSTADT (Oberösterreich)

# PUCHHEIMER RUM- UND LIKÖRFABRIK

GROSSBRENNEREI U. FRUCHTSAPFERZEUGUNG

# MOSTNY & BRÜCK

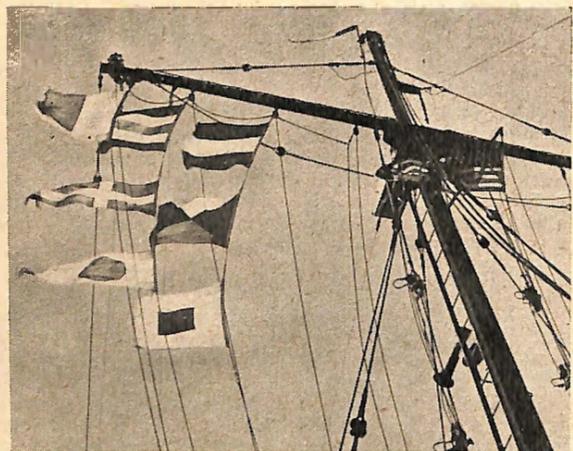
ATTNANG-PUCHHEIM  
FERNRUF 14

# Photo-Rätsel



Welcher Rasse gehört dieser Hund an?

- a) Afghan. b) Persisches Windspiel. c) Deutscher Schäfer. d) Welsh Terrier



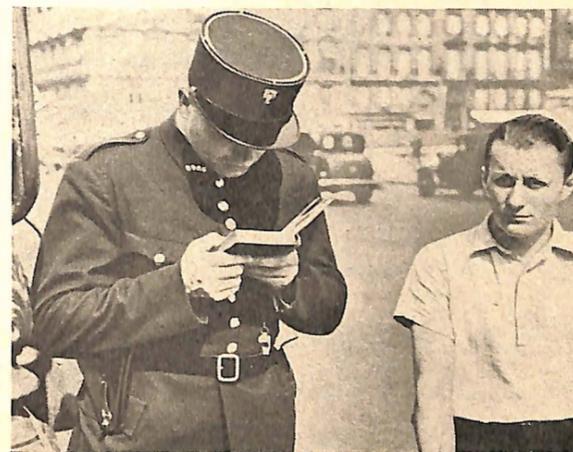
Wozu dienen diese sieben Flaggen auf einem Schiff?

- a) Um Seenot anzukünden. b) Die Windrichtung anzugeben.  
c) Eine Nachricht zu senden. d) Das Schiff zu schmücken.



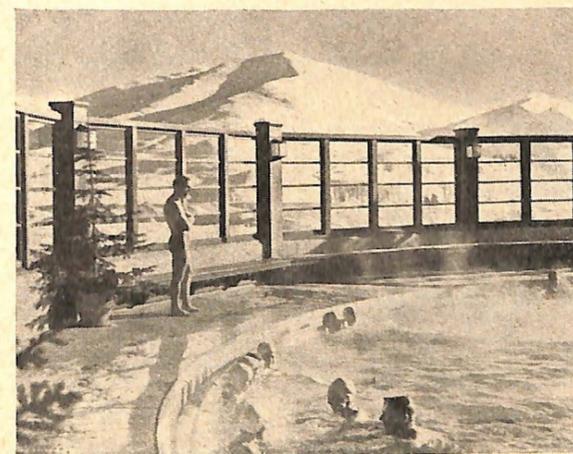
Welche Droge wird aus dieser Blume gewonnen?

- a) Morphinum. b) Kokain. c) Opium. d) Wermutgeist.



Wie nennt man diesen Uniformierten in Paris?

- a) Poilus. b) Bistros. c) Gendarm. d) Centimes.



Wie heißt dieses berühmte amerikanische Bad?

- a) Palm Springs. b) Catalina. c) Palm Beach. d) Sun Valley.



Dieser junge Star spielt die Ophelia in dem englischen Film Hamlet.  
Wer ist sie?

- a) Jean Simmons. b) Jean Kent. c) Vivien Leigh. d) Nancy Price.

# Mais und andere Futtermittel

## ALFONS SCHWARZMAYER

KAUFMANN / ATTNANG-PUCHHEIM  
FERNRUF 12

# J. Gabriel

TEXTILWAREN UND BEKLEIDUNG

Schwanenstadt  
Oberösterreich

FRANZ BERNARDI Werkzeug-Maschinen u. Werkzeuge  
Innsbruck, Hlg. Geiststraße

LEOPOLD BURIAN Sportschuh-Fabrik, Handwerksbetrieb  
Wien VI/56, Mariahilferstr. 101 Fernruf B 27 4 67

NIEDERÖSTERREICHISCHE MOLKEREI  
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
Wien XX, Hochstädtplatz 5

Hundegebrauchsartikel J. SOSKOLA & SÖHNE  
Wien XVIII/110, Martinstraße 46

PAPIER-TSCHONER Papier-, Schreibwaren, Bürobedarf  
Ruf 2211 Innsbruck, Maria Theresienstraße 34

FRANZ WEISS Wäsche- und Berufskleiderfabrik  
Wien VII, Schottenfeldgasse 72 - B 30 2 40

## Ludwig Koller

Kronachners Nachfolger

Bau- und Möbeltischlerei  
Ried im Innkreis, O.-Ü.

## BETTEINSÄTZE

in bester Ausführung und Qualität  
erzeugt

## Karl Manzenreiter

Vielfach prämiert  
Solide und reelle  
Bedienung

STEYR, Oberösterreich  
Himmelhuberstraße 46 (a. d. Kreuz.)  
Wehrgraben 19 Telefon 827

AUFLÖSUNGEN IM

NÄCHSTEN HEFT!

HOLZBEARBEITUNGSFABRIK  
**WILFLINGSEDER**

RIED IM INNKREIS

Telefon 12 und 27

Telegraphenadresse: Wilflingseder Ried/Innkreis

unterhält ständig ein großes Lager in gepflegten  
Laubschnitthölzern

Erzeugung von

Laubsäge- und Kerbschnitthölzern, Klosettsitzen, Abwasch-  
rahmen, Stanzklötzen und schwarz gebeizten Hölzern

**GROSSTISCHLEREI**

RUDOLF REICHERT

SCHWANENSTADT

(Oberösterreich)

Fernruf 15

Schlaf-, Wohn-, Speisezimmer und Küchen  
Ausführung sämtlicher Bautischlerarbeiten

Verlangen Sie Angebote!

**Qualitäts-Ware**

an Stoffe,  
Zubehör  
und Wäsche

*Maria Sinzinger*

Ried im Innkreis, Hauptplatz 40

Telefon 155

Das altbekannte  
**MÖBELHAUS**

*Rosa Beisteiner*  
verh. Zelenka

empfehlen ihren sehr geschätzten Kunden die Besichtigung  
ihres Lagers an guten und

*billigen Möbeln*

**Wr.-Neustadt, Bahngasse 15**  
**um die Ecke in die Lederergasse**

*Veräumen Sie nicht mich zu besuchen!*

KAUFHAUS  
**KARL DEDIC**

STEYR, STADTPLATZ 9

empfehlen *sich für* Moderne Bekleidung, Wäsche,  
Strick- und Strumpfwaren für  
Herren und Damen sowie  
Meterware jeder Art in best-  
möglichster Auswahl

NIEDRIGSTE PREISE

LUXUS- UND GEBRAUCHSKERAMIK

FAYENCEFABRIK

**F. GOLLHAMMER & CO.**

GEGRÜNDET  
1920

VOCKLABRUCK  
(Oberösterreich)

Telefon 114

BAUGESCHÄFT UND SÄGEWERK

*Josef Zauner*

MAURER- UND ZIMMERMEISTER

*Vöcklabruck*

**Hein. Ulbricht's Wwe.**

Gesellschaft m. b. H.

Preßstoffwerk-Metallwarenfabrik  
KAUFING bei Schwanenstadt

GEGR.  1765

ABZEICHEN, PLAKETTEN  
in schönster Ausführung

Sämtliche Sportausrüstung, Wäsche, Bekleidung u. Schuhe

**Sporthaus RADER**

KLAGENFURT (Kärnten)

Seit 1896

KRAMERGASSE 3

**Einkauf**  
für **Weihnachten**

Karl Koblmüller  
(INH. KONSTANTIN PFLÉGER)

**Neunkirchen** N.-U.  
Wienerstraße 1

SPORTARTIKEL, KURZ- UND SPIELWAREN

**Oberösterr.**  
**Hausindustrie**

GES. M. B. H.

ERZEUGUNG VON  
Handgewebten Teppichen  
Möbel- und Vorhangstoffen  
Handgeknüpften Teppichen

BETRIEB:  
**Attnang, Oberösterreich**

TELEFON 76

SEIT 1600

*A. Wager*

KAUFHAUS

*Schwandenstadt*  
(Oberösterreich)



**SCHROLL-SEIFEN**

DIE ALTE QUALITÄT

SEIFENFABRIK  
F. SCHROLL

Sollenau N.-O.  
TELEPHON FELIXDORF 53

Decken

Teppiche

Vorhänge

*E. Ortner*

WELS

PFARRGASSE 34

Eigene  
Tapezierer-  
werkstätte im  
Hause

Fachmännische  
Beratung

Linoleum sowie Bettwaren u. Polstermöbel,  
kaufen Sie am günstigsten im Spezialgeschäft

Alle Sorten Stoffe in  
bester Qualität  
sowie Damenkleider  
in solider  
Ausführung

KAUFHAUS

*M. Ramharter*

VORM. WIESBAUER

Frankenmarkt, Oberösterreich / Ruf 45

Große Auswahl in Stoffen,  
Strickwaren, Trikotagen  
und Fertigwaren / Reich  
sortiertes Lager in Farben  
und Lacken / Spezerei-  
waren / Aufmerksamste  
Bedienung

Verfliesung  
und  
Pflasterungen  
aller Art

OFENSETZER

**FRANZ ABLINGER**

Vöcklabruck

(Oberösterreich)

Tel. 292

**ALLES FÜR DEN SPORT!**

Fachmännische Beratung durch staatlich geprüfte Schilehrer

SPORTHAUS  
**ULLI LEDERER & CO.**

WIEN I, LOBKOWITZPLATZ 1  
TELEPHON R 26 402

ATELIER KOSZLER



*Ein  
guter  
Zug!*



**MEMPHIS**  
ZIGARETTEN

K